

Gemeindeamt Arzl im Pitztal

6471 Arzl im Pitztal – Dorfstraße 38

(05412) 63102 (05412) 63102-5

e-mail: gemeinde@arzl-pitztal.tirol.gv.at

homepage: www.arzl-pitztal.tirol.gv.at

PITZTAL

NIEDERSCHRIFT

über die 13. Gemeinderatssitzung am 14.11.2023

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:36 Uhr

Anwesend

Bürgermeister Josef Knabl (Vorsitzender)

Vize-Bgm. Andreas Huter, GR Marco Schwarz, Martin Tschurtschenthaler, Birgit Raggl, Andrea Rimml vertreten durch Natalie Pöll, Daniel Larcher, Mag. Franz Staggl vertreten durch Johann Ladner, Thomas Zangerle, Karl-Heinz Tschuggnall, Klaus Loukota, Mag. Buket Neseli, Raphael Krabichler, Mag. Renate Schnegg, Jürgen Köll

Nicht anwesend, entschuldigt und vertreten

Andrea Rimml vertreten durch Natalie Pöll, Mag. Franz Staggl vertreten durch Johann Ladner

Protokollführer

Daniel Neururer

3 Zuhörer

Der Bürgermeister begrüßt die Gemeinderatsmitglieder und hält die Beschlussfähigkeit fest. Er stellt den Antrag folgenden Punkt von der Tagesordnung zu nehmen:

18. Beratung und Beschlussfassung über FWP-Änderung auf Teilflächen der Gpn. 4736/2, 4743/2 und 5538/1 von derzeit Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG und auf einer Teilfläche der Gp. 4743/1 von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) in Freiland (Herr Bernhard Schuchter, Steinhof 3; Herrn Wolfgang Pircher, 6091 Götzens – Sonnenbichlweg 5/1; Herrn Walter Stoll, Arzlair 6; Gemeinde Arzl i.P., Dorfstraße 38)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den obigen von der Tagesordnung zu nehmen.

Er stellt den Antrag noch folgende Punkte auf die Tagesordnung zu nehmen:

2. b) Beratung und Beschlussfassung über Überschreitungen im Haushaltsjahr 2023
6. b) Beratung und Beschlussfassung über Gemeindeförderung für Rechnungen der Wassergenossenschaft Leins

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die obigen Punkte noch auf die Tagesordnung zu nehmen.

BESCHLÜSSE

1. Vortrag des Herrn Michael Huber von der Liegenschaftsentwicklung der Diözese Innsbruck über eine Baulandumlegung auf den Gpn. 592, 601 u.a. (Bereich „Vordere Grube“)

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist ebenfalls anwesend: Herr Michael Huber von der Liegenschaftsentwicklung der Diözese Innsbruck

Bgm. Knabl teilt mit, dass wie bekannt im Bereich der Gpn. 592 und 601 (röm.-kath. Mesnerstiftung Arzl im Pitztal) von der Diözese Innsbruck eine Baulandumlegung angeregt wurde und wenn dann sinnvollerweise mehrere angrenzende unverbaute Flächen, wie z.B. die Gpn. 602 und 609/2 dazugegeben werden sollten. Beachtet werden muss, inwiefern derzeit ein Bedarf aus der eigenen Gemeindebevölkerung gegeben ist, denn von den 12 gemeinnützigen Wohnungen beim Wohnanlagenprojekt in der Pitzenebene konnten bisher nur 7 Wohnungen vergeben werden, was aber natürlich auch am derzeit hohen Mietpreis für gemeinnützige Wohnungen von ca. EUR 13,00 pro m² liegt. Wobei dieser Betrag wie ihm Herr Michael Huber mitgeteilt hat noch gar nicht so viel ist, denn bei Wohnanlagenprojekten in manch „hinterstem Winkel“ werden schon EUR 18,00 bis EUR 19,00 pro m² verlangt. Er übergibt das Wort an Herrn Michael Huber.

Herr Michael Huber begrüßt die Anwesenden und teilt mit, dass die finanzielle Grundsituation der Pfarre Arzl derzeit sehr schlecht ist und man seitens der Liegenschaftsentwicklung der Diözese Innsbruck schauen möchte diese in Zukunft zu verbessern. Darüber hinaus es auch Aufgabe der Liegenschaftsentwicklung das kirchliche Grundvermögen optimal einzusetzen und für den Menschen etwas zu machen und Bestmögliches für die Bevölkerung zu erzielen. Bei den zwei Grundstücken der Mesnerstiftung handelt es sich um optimales Bauland, welches derzeit jedoch verkehrstechnisch nicht gut erschließbar ist. Davon abgesehen ist die Hortung von Bauland auch ein Vorwurf, welcher an die Pfarren gerichtet wird. Man ist daher mit Alt-Bgm. Siegfried Neururer in Kontakt getreten um über seine Grundstücke .999 und 591/1 eine Erschließung des möglichen Baulandumlegungsgebietes zu ermöglichen. Er ist nicht abgeneigt und auch Vorgespräche mit unserem Raumplaner Mag. Klaus Spielmann haben aufgezeigt, dass eine bauliche Entwicklung des gegenständlichen Bereiches nur mit einer Baulandumlegung seines des Landes Tirol sinnvoll ist. Eine Baulandumlegung wird von Fachleuten des Landes Tirol gemacht und bewirkt u.a., dass auch andere Grundeigentümer eine Aufschließung bekommen und Flächenaufwendungen für die Erschließungsstraße von allen Grundeigentümern des Baulandumlegungsgebietes anteilig mitgetragen werden. Eine spätere Bebauung der Bauplätze des Baulandumlegungsgebietes kann auch in mehreren Baustufen erfolgen und es empfiehlt sich ein „Masterplan“ mit einem Zeitplan dahinter. Die Diözese ist dabei seit einiger Zeit weggekommen von „Profitliegenschaften“ und Ertragsmaximierung bei Immobilienprojekten, daher wird auf Kirchengrund grundsätzlich 100% geförderter Wohnbau umgesetzt und mittels Baurechtsvertrag definiert, dass die Grundstücke weiterhin im Eigentum der jeweiligen kirchlichen Körperschaft bleiben. Im konkreten Fall würde die Rechnung so ausschauen, dass die angemessenen Grundkosten EUR 211,00 pro m² Nettonutzfläche betragen, welche man gemäß Wohnbauförderung im Verkaufsfall an gemeinnützige Wohnbauträger erzielen könnte. Davon darf dann maximal ein Baurechtszins von 2,5% pro Jahr verlangt werden, womit ein jährlicher Ertrag von EUR 5,20 pro m² Nettonutzfläche herauskommen würde. Die Gesamtfläche der Gste. 601 und 592 beträgt 3.485 m² worauf sich bei einer Nutzflächendichte von angenommen 0,65 und einer Nettonutzfläche von angenommen 2960 m² ca. 25 Wohnungen in einer Größe von ca. 75 m² gemacht werden könnten, was dann in ein, zwei oder mehreren Baustufen umgesetzt werden würde. Dementsprechend würde dann die Pfarre Arzl einen Baurechtszins erhalten, wobei bis zum Beginn des Jahres davon 50% der Erträge an die Diözese Innsbruck geflossen wären, jetzt aber bis zum einem Betrag von EUR 20.000,00 die Einnahmen durch den Baurechtszins zu 100% in der jeweiligen Pfarre bleiben. Wobei es sich um Mietwohnungen und kein Baurechtswohnungseigentum handelt, da es nicht zugelassen wird, dass die Wohnungen verkauft werden, damit keine Situation eintreten kann, wo z.B. eine Familie aus ihrer Wohnungen „herausgeschmissen“ wird. Das Baurecht wird in der Regel auf 52 Jahre an den gemeinnützigen Wohnbauträger vergeben, wobei man dann ab 40 Jahren wieder mit dem Wohnbauträger reden wird um das Baurecht zu verlängern. Ansonsten fallen die Grundstücke baurechtslos samt Wohnungen nach den 52 Jahren wieder vollständig an die Pfarre Arzl zurück. Jedoch wird eine Verlängerung des Baurechtes und damit einer Weiterbetreuung durch die gemeinnützigen Wohnbauträger zu bevorzugen sein, weil die personellen Ressourcen bei der Pfarre für die dann

eigenständige Betreuung der Wohnungen meist nicht gegeben sind.

Bgm. Knabl stellt fest, dass es wichtig ist, dass man die Zufahrt über Alt.-Bgm. Siegfried Neururer bekommt. Er informiert, dass im Gemeinderat Überlegungen bestehen, dass vielleicht auch andere Nutzungen der neugewonnen Flächen wie Büros, Ordination oder Kinderbetreuungseinrichtungen in Frage kommen, da es sich hier um zentral gelegene Flächen handelt.

Herr Michael Huber erklärt, dass gemeinnützige Wohnbaugesellschaften auch Mischformen machen, jedoch die gemeinnützigen Wohnungen dabei überwiegen müssen. Allerdings wäre es ebenfalls möglich bei der Parzellierung nur einen Teil der Grundflächen für eine gemeinnützige Bebauung vorzusehen und einen anderen Teil für gewerbliche Wohnbauträger. Das wäre, wenn so gewünscht, der Diözese auch recht, weil sich bei gewerblichen Wohnbauträgern ein höherer Baurechtszins erzielen lassen würde. Davon abgesehen sind jedoch gemeinnützige Wohnungen mehr gefragt, als gewerbliche. In einem Gesamtprojekt lassen sich wie gesagt auch andere Formen realisieren. Bei den gewerblichen Wohnbauträgern würde man die Flächen ebenfalls grundsätzlich mit einem 52-jährigen Baurecht vergeben, vielleicht zudem etwas länger. Bis 60 Jahre kann das Baurecht von ihm aus festgelegt werden, wenn es etwas länger gehen sollte, müsste er in die Gremien gehen und ihnen natürlich die Gründe gut erläutern, weshalb eine längere Baurechtszeit angebracht wäre. Wenn seitens der Gemeinde Nutzflächen z.B. für die Kinderbetreuung benötigt werden, wäre es vielleicht auch möglich die angrenzenden Gpn. 600 und 5563/15 der Gemeinde bei der Baulandumlegung mitzunehmen, welche natürlich teils sehr steil sind. Mit Alt.-Bgm. Siegfried Neururer ist man bezüglich der Zufahrt in Gespräch.

Herr Michael Huber ist der Ansicht, dass hier politisch schon die Vorkehrungen dafür getroffen wurden und eine Baulandumlegung im Prinzip nichts kostet. Die Parzellierung erfolgt seitens des Landes Tirol und der Flächenabtausch ist grundsteuerbefreit. Lediglich Flächen für die Verkehrswege im Baulandumlegungsgebiet sind abzutreten, was aber, wenn man was Ordentliches herstellt, nicht so gravierend ist. Die Gemeinde kann eine Baulandumlegung einleiten und einen diesbezüglichen Antrag beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bodenordnung einbringen. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt dann die Abteilung Bodenordnung alles weitere.

GR Jürgen Köll erkundigt sich, ob die gegenständlichen Gründe die einzigen sind, welche für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung stehen.

Herr Michael Huber erklärt, dass die Pfarre Arzl sonst keine im Bauland ausgewiesenen Flächen hat und dies die einzige Entwicklungsfläche ist.

GV Mag. Renate Schnegg erkundigt sich, wessen Aufgabe es wäre Alt.-Bgm. Siegfried Neururer die entsprechenden Gründe abzukaufen.

Herr Michael Huber teilt mit, dass dies niemand direkt betreffen würde, vielmehr würde dies im Rahmen der Baulandumlegung geregelt werden. Natürlich handelt es sich aufgrund der Zufahrtsmöglichkeit um wertvolle Flächen, welche Alt.-Bgm. Neururer zur Verfügung stellen würde.

GR Thomas Zangerle stellt fest, dass darüber hinaus wohl auch eine Entschärfung der Kurve notwendig wäre.

Ersatz-GR Natalie Pöll erkundigt sich, wie es bezüglich den Rücklagen für zukünftige Sanierungen ausschauen wird.

Herr Michael Hubert erklärt, dass es diese geben wird und die Rücklagenbildung bei den gemeinnützigen Wohnbauträgern im Vergleich viel besser ist. Sie sind von Haus aus dazu verpflichtet eine Gesamtkostenrechnung zu machen, wo auch die Rücklagenbildung inkludiert und gewährleistet ist, dass das Gebäude im gesamten Zeitraum des Baurechtes bis zum letzten Tag nutzbar bleibt. Das ist mit ein Grund weshalb die Diözese

gemeinnützige Wohnbauträger bevorzugt, denn es gibt auch das andere Extrem, dass Wohnbauträger dann 40 Jahre nichts mehr investieren.

Ersatz-GR Natalie Pöll fragt an, ob die Wohnanlagen dann nach 60 Jahren wieder an die Pfarre Arzl zurückfallen.

Herr Michael Huber stellt fest, dass es momentan ca. 1.200 gemeinnützige Wohnungen im Diözesangebiet gibt. Grundsätzlich würde am Ende der Baurechtsfrist alles entschädigungslos in das Eigentum der Pfarre zurückgehen, realistischerweise würde man aber vor dem Ablauf des Baurechtes eine Verlängerung des Baurechtes diskutieren. Eine Verlängerung des Baurechtes ist sowohl im Interesse der gemeinnützigen Wohnbauträger, als auch der Pfarre Arzl und im Normalfall bekommt man durch eine Verlängerung mehr heraus.

GV Mag. Renate Schnegg erkundigt sich, was ist, wenn der Bedarf nicht gegeben ist.

Herrn Michael Huber erklärt, dass man dies entsprechend erheben müsste und gegebenenfalls auch, welche Flächen für die Kinderbetreuung oder Ältere gebraucht werden. Grundsätzlich baut man sicher nur gemeinnützige Wohnungen und dort ist die Finanzierung aufgrund der momentanen hohen Baukosten, aber speziell auch der Zinsen schwierig. Er rechnet aber damit, dass sich der momentane Spagat zwischen realen Löhnen und Preisen sicher wieder schließen bzw. normalisieren wird. Auf Dauer lässt sich diese Situation nicht durchhalten, auch nicht für die Politik und dann ist wieder mit einer vermehrten Nachfrage nach gemeinnützigen Wohnungen zu rechnen.

GR Jürgen Köll erkundigt sich, ob die Baulandumlegung nur Sinn macht, wenn Alt.-Bgm. Neururer zumindest ein Teil seines Hauses/Stadels abreißt.

Herrn Michael Hubert bestätigt, dass dies sehr wichtig sein wird. Man hat es sich angeschaut, aber alternativ über den steilen Gemeindegrund herunterzufahren ist zu aufwändig.

GR Jürgen Köll fragt was wäre, wenn zwar die Gemeinde die Baulandumlegung einleitet, aber Alt.-Bgm. Neururer dann nicht damit einverstanden ist.

Bgm. Knabl stellt fest, dass es natürlich wertvolle Flächen sind, was auch im Baulandumlegungsverfahren berücksichtigt werden wird. Allerdings vertut man sich mit der Einleitung der Baulandumlegung nichts und alles Weitere hängt dann von den Verhandlungen ab. Es ist jedenfalls gut, wenn diese Angelegenheit über das Land Tirol geht.

GR Mag. Buket Neseli findet, dass vor dem Baustart klar sein muss, ob Räumlichkeiten für die Kinder- oder Jugendbetreuung zur Verfügung stehen.

Herr Michael Huber erklärt, dass sie immer das wollen, was auch die öffentliche Hand will, da diese erst im Rahmen u.a. der Baulandumlegung die Projekte ermöglicht. Es ist daher ein erklärtes Ziel, dass die Bedürfnisse der Gemeinde berücksichtigt werden.

GR Mag. Buket Neseli erkundigt sich, ob hier auch eine gewerbliche Entwicklung möglich wäre.

Herr Michael Huber stellt fest, dass dies Aufgrund der Widmung „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ möglich wäre. Da man jedoch von Wohngebiet umgeben ist, müsste es etwas in Richtung Dienstleistung sein, wie z.B. ein Arzt, welcher nur etwas mehr Verkehr verursacht und z.B. keine Schlosserei, welche Nutzungskonflikte schafft.

Ersatz-GR Johann Ladner erkundigt sich, ob alles oder nur ein Teil des Areals in die Baulandumlegung einfließt.

Herr Michael Huber erklärt, dass man neben den Gründen der Pfarre noch möglichst viele

andere mitnehmen sollte, selbst wenn von deren Eigentümern kein Verkauf angestrebt wird, dann sind es eben nur Bauplätze für die Zukunft, welche durch Experten der Abteilung Bodenordnung kosteneffizient erschlossen und eingeteilt werden. Das Gesamtareal, auch was den schon verbauten Bereich betrifft, wird dann durch die Abteilung Bodenordnung auf jeden Fall mitgedacht.

Da es keine Fragen mehr aus dem Gemeinderat gibt, bedankt sich Bgm. Knabl bei Herrn Michael Huber für den aufschlussreichen Vortrag bzw. die Beantwortung der Fragen. Bezüglich der weiteren Schritte wird man dann sicher im Gespräch bleiben.

2. Beratung und Beschlussfassung über Genehmigung des Protokolls vom 19.09.2023

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Genehmigung des Protokolls. Auf eine Verlesung wird verzichtet.

3. Beratung und Beschlussfassung über Vergabe der Bauplätze im neuen Siedlungsgebiet in Osterstein auf der Gp. 334/2

Den Bauplatzwerbern der „Wohnungs- und Baugrundstückswerber“-Liste der Gemeinde Arzl im Pitztal wurden die gegenständlichen Baugründe mit Schreiben vom 20.09.2023 angeboten und gleichzeitig zum wichtigen Informationsgespräch mit dem Bau- und Gebäudeausschuss am 12.10.2023 eingeladen. Beim Informationsgespräch waren dann 14 Interessierte samt Begleitpersonen anwesend und diese wurden dann aufgefordert sich für ein definitives Interesse noch einmal zu melden, was Herr Dominik Waibl, Herr Johannes Setz, Herr Jannik Schinagl, Frau Ipek Aksoy, Frau Alev Sahin, Frau Damla Bura-Türkal und Herr Alfred Stoll dann getan haben. Zum Vergabegespräch mit dem Bau- und Gebäudeverwaltungsausschuss am 30.10.2023 wurden bis auf Herrn Alfred Stoll (Begründung siehe unten) alle eingeladen:

- Herr Dominik Waibl
- Frau Ipek Aksoy
- Frau Alev Sahin
- Herr Johannes Setz
- Herr Jannik Schinagl
- Frau Damla Bura-Türkal

Dabei wurde den BewerberInnen gemäß der „Vergaberichtlinie für Wohnungs- und Baugrundstückswerber der Gemeinde Arzl im Pitztal“ die Punkte zugeordnet und die Bauplätze (Zitat aus dem Bauausschussprotokoll vom 30.10.2023) wie folgt vergeben:

„Die meisten Punkte hat Johannes SETZ mit Ehepartnerin und Kinder mit 6 Punkten

Die 2. Platzierte ist Alev SAHIN mit Ehepartner und 1 Kind mit 4 Punkten

Die weiter gereihten Antragsteller:innen haben 2 Punkte als berechnigte Bewerber:innen mit Lebenspartner:innen (ohne Kinder)

Frau Ipek AKSOY als alleine einziehende Antragstellerin hat 1 Punkt

SETZ Johannes würde den Platz 6. wählen (als erster wahlberechtigt mit 6 Punkten)

SAHIN Alev würde dann das Grundstück 5. wählen (mit 4 Punkten als 2. wahlberechtigt)

WAIBL Dominic hat ursprünglich den Platz 6, 5 oder 3 angegeben; würde jetzt 3 wählen

TÜRKAL-BURKA Damla würde den Platz 4 nehmen

AKSOY Ipek wählt den Platz 2

SCHINAGL Jannik würde aktuell keinen Grund wählen, da die gewünschte Wohnsituation zusammen mit seinem Bruder aufgrund des Bebauungsplanes nicht möglich ist."

Somit sind alle Bauplätze bis auf den Bauplatz Nr. 1 vergeben.

Folgende BaugrundwerberInnen, welche Interesse angemeldet haben, wurden bei der

Vergabe nicht berücksichtigt:

- Frau Cilem AKGÜN: War beim Informationsgespräch am 12.10.2023 mit dem Bauausschuss dabei, hat jedoch danach (wie beim Informationsgespräch gefordert) kein definitives Interesse angemeldet.
- Herr David Jehle: Ist erst 13 Jahre alt und damit noch nicht geschäftsfähig.
- Herr Michael Jehle: Ist erst 13 Jahre alt und damit noch nicht geschäftsfähig.
- Frau Angela Ruech: Wollte auf dem Bauplatz ein „Tinyhouse“ errichten, was jedoch laut dem Bebauungsplan nicht geht.
- Herr Alfred Stoll: Ist derzeit nicht anspruchsberechtigt, da er sowohl eine Eigentumswohnung in Telfs, als auch ein vermietetes Wohnhaus in Arzl besitzt.

Der derzeitige Baulandpreis im Osterstein beträgt EUR 125,17 p.m².

Der Gemeinderat schließt sich dem Vergabevorschlag des Bau- und Gebäudeausschusses an und beschließt einstimmig folgende Baugründe zum Preis von EUR 125,17 p.m² gemäß der derzeit gültigen „Vergaberichtlinie für Wohnungs- und Baugrundstückswerber der Gemeinde Arzl im Pitztal“ zu vergeben:

- Bauplatz Nr. 6 im Ausmaß von ca. 429 m² an Herrn Johannes Setz und Lebensgefährtin Frau Sarah Wolny (wohnt ebenfalls seit mehr als 10 Jahren in der Gemeinde Arzl i.P. und ist österreichische Staatsbürgerin wie auch die anderen BauplatzerwerberInnen)
- Bauplatz Nr. 5 im Ausmaß von ca. 296 m² an Frau Alev Sahin BA
- Bauplatz Nr. 4 im Ausmaß von ca. 248 m² an Frau Damla Bura-Türkal
- Bauplatz Nr. 3 im Ausmaß von ca. 270 m² an Herrn Dominic Waibl
- Bauplatz Nr. 2 im Ausmaß von ca. 259 m² an Frau Ipek Aksoy

4. a) Bericht und Beschlussfassung über Überprüfungsausschussbericht vom 04.10.2023

Die Obfrau des Überprüfungsausschusses GV Mag. Renate Schnegg berichtet von der Überprüfungsausschusssitzung vom 04.10.2023. Dabei wurde die Kassa- und Finanzgebarung vom 29.06.2023 bis 04.10.2023 gemäß Kassenprüfungsniederschrift Quartal 03/2023 überprüft und die Bestände anhand der vorliegenden Kontenauszüge und Sparbücher kontrolliert. Alles hat perfekt übereingestimmt und es gab keine Beanstandungen. Weiters wurden die seit 01.01.2023 angefallenen Ausgabenüberschreitungen durchbesprochen, welche dann unter TGO-Punkt 4. b) zur Beschlussfassung vorliegen. Ebenfalls überprüft wurden die Rechnungen der Wassergenossenschaft Hochasten und für die Beschlussfassung durch den Gemeinderat freigegeben.

Der Gemeinderat nimmt den Überprüfungsausschussbericht zustimmend zur Kenntnis.

4. b) Beratung und Beschlussfassung über Überschreitungen im Haushaltsjahr 2023

Die Überschreitungen wurden den Gemeinderäten gemeinsam mit dem Protokoll der Überprüfungsausschusses vom 04.10.2023 übermittelt.

Die Obfrau des Überprüfungsausschusses GV Mag. Renate Schnegg trägt die Überschreitungen seit der letzten Gemeinderatssitzung vor. Insgesamt haben die Überschreitungen im Haushaltsjahr 2023 eine Höhe von EUR 304.468,44.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die vorgelegten Überschreitungen im Haushaltsjahr 2023.

5. Beratung und Beschlussfassung über Gemeindeförderung zur Rechnungsaufstellung der Wassergenossenschaft Hochasten/Neudegg

Die Wassergenossenschaft Hochasten/Neudegg hat für die Neuverlegung von Wasserleitungen Rechnungen in der Höhe von EUR 2.250,36 vorgelegt. Hier würde die

übliche 10% Förderung der Gemeinde Arzl i.P. für die Löschwasserversorgung EUR 225,04 betragen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Gemeindeförderung in Höhe von EUR 225,04 an die Wassergenossenschaft Hochasten/Neudegg ausbezahlt wird.

6. a) Beratung und Beschlussfassung über Gemeindeförderung für Rechnungen des Kappallaveins Timls zur Dachsanierung der Timler Kapelle

Der „Kappallavein Timls“ hat das Dach der Timler Kapelle mit neuen Holzschindeln saniert und auch einen neuen Regenablauf angebracht. Für die Gemeindeförderung für die Renovierung kirchlicher Bauten in Höhe von 25% der Kosten wurden folgende Rechnungen eingebracht:

- Firma Astner Holzschindeln GesmbH: EUR 24.512,22 (25% Förderung = EUR 6.128,06)
- Firma Pfefferle & Gastl GmbH & Co KG: EUR 986,36 (25% Förderung = EUR 246,59)

Die Rechnungen wurden von Finanzverwalter Marco Eiter geprüft und damit der „Kappallavein Timls“ rasch zu seinem Geld kommt, soll die Gemeindeförderung in Höhe von insgesamt EUR 6.374,65 ohne vorherige Behandlung im Überprüfungsausschuss (dieser tagt erst wieder im Dezember) durch Gemeinderatsbeschluss ausbezahlt werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Gemeindeförderung in Höhe von EUR 6.374,65 an den „Kappallavein Timls“ ausbezahlt wird.

6. b) Beratung und Beschlussfassung über Gemeindeförderung für Rechnungen der Wassergenossenschaft Leins

Von der Wassergenossenschaft Leins wurde ein Ansuchen um den 10% Förderbeitrag für durchgeführte Arbeiten im Jahr 2023 wie folgt vorgelegt:

Firma	durchgeführte Arbeiten	Bruttobetrag	Nettobetrag	Förderung
Porr Bau GmbH	Mitverlegung Wasserleitung	45.384,08 €	37.820,07 €	3.782,01 €
Elektromechnik Spötl	PW Blitzleuchte u. Membranenkesseltausch	4.225,97 €	3.521,64 €	352,16 €
Elektromechnik Spötl	PW Hydrovar u. Gleitlagertausch	3.221,01 €	2.684,18 €	268,42 €
		52.831,06 €	44.025,88 €	4.402,59 €

Die Rechnungen wurden von Finanzverwalter Marco Eiter geprüft und damit die Wassergenossenschaft Leins rasch zu seinem Geld kommt, soll die Gemeindeförderung in Höhe von insgesamt EUR 4.402,59 ohne vorherige Behandlung im Überprüfungsausschuss (dieser tagt erst wieder im Dezember) durch Gemeinderatsbeschluss ausbezahlt werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Gemeindeförderung in Höhe von EUR 4.402,59 an die Wassergenossenschaft Leins ausbezahlt wird.

7. Beratung und Beschlussfassung über Verlängerung der Zwischenfinanzierung für das Projekt „Errichtung Breitbandausbau in Wald (CALL 4)“

Mit dem Projekt wurde im Jahr 2020 begonnen und ein Zwischenfinanzierungsdarlehen bis 31.12.2023 ausgeschrieben. Die Bundesförderung zu diesem Vorhaben endet mit 30.11.2023. Allerdings wird es seitens der Förderstelle noch einige Zeit in Anspruch nehmen, bis der Endbericht vorliegt. Somit ist es notwendig, dass die

Zwischenfinanzierung bis längstens 31.12.2024 verlängert wird. Nach dem Vorliegen des Endberichtes der Bundesförderstelle wird die Zwischenfinanzierung mit einem Bankdarlehen lt. derzeitigem Finanzierungsplan abgedeckt.

Finanzierungsplan Call 4 2020 - 2024						
Breitband Call 4	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Errichtungskosten	44.100,00 €	268.900,00 €	511.700,00 €	13.600,00 €	- €	838.300,00 €
Darlehen			- €		103.100,00 €	103.100,00 €
Zwischenfinanzierung		165.000,00 €	465.800,00 €	13.600,00 €		644.400,00 €
Rückzahlung Zwischenfinanzierung		- €	- 165.000,00 €	- 351.900,00 €	- 127.500,00 €	- 644.400,00 €
Förderung Bund		7.300,00 €	140.600,00 €	225.000,00 €	16.300,00 €	389.200,00 €
Förderung Land		96.600,00 €	70.300,00 €	126.900,00 €	8.100,00 €	301.900,00 €
Mittel aus der operativen Gebarung	44.100,00 €			- €		44.100,00 €
Saldo	- €	- €	- €	- €	- €	- €

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit einer Enthaltung aufgrund von Befangenheit (VBgm. Andreas Huter), dass das bei der Sparkasse Imst AG aufgenommene Darlehen zur Zwischenfinanzierung von Fördermitteln für das Projekt Errichtung Breitbandausbau in Wald CALL 4 mit einem Betrag von € 372.005,89 um 1 Jahr bis längstens 31.12.2024 mit einer variabler Verzinsung (Zinssatz gebunden an den 3-Monats-Euribor zuzüglich eines Aufschlages in Höhe von 0,35 %, Mindestzinssatz 0,35 % p.a, Zinssatz derzeit 4,327 %) verlängert wird.

8. Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan für das Projekt „Erweiterung ABA Wald Schwaighof“

Im Ortsteil Wald-Schwaighof war die Abwasserbeseitigungsanlage zu erweitern. Es wurden ca. 105 lfm Kanalleitungen zur Erschließung von Baugrundstücken errichtet. Die Gesamtbaukosten belaufen sich auf € 44.494,36.

Nun soll das Vorhaben mit einem WLF Darlehen (max. 75% der Gesamtsumme), sowie der Restbetrag mit einer Zuführung aus der operativen Gebarung finanziert werden.

Erweiterung ABA Wald Schwaighof	2023
Errichtungskosten	44.500,00 €
Zuführung operative Gebarung	11.200,00 €
WLF Darlehen	33.300,00 €
Saldo	- €

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vorgelegten Finanzierungsplan.

9. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines WLF-Darlehens in Höhe von EUR 33.300,00 für das Projekt „Erweiterung ABA Wald Schwaighof“

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass für das Bauvorhaben Erweiterung ABA Wald Schwaighof ein WLF-Darlehen in der Höhe von € 33.300,00 mit einer Verzinsung von 0,5% und einer Laufzeit von 10 Jahren aufgenommen wird.

10. Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan für das Projekt „Generalsanierung Gemeindestraßen 2023“

Die Straßenbereiche Timls bis Steinhof, Burgstallweg und Wald Bichl bis Schwaighof mussten dringend saniert werden. In diesem Zuge wurde auch die

Oberflächenentwässerung optimiert und ausgebaut.

Nun soll das Vorhaben mit einem WLF Darlehen (max. 75% der Gesamtsumme der Oberflächenentwässerungskosten), sowie der Restbetrag mit einem Bankdarlehen finanziert werden. Da bzgl. den Straßensanierungen noch nicht alle Rechnungen vorliegen, wird das Bankdarlehen erst im neuen Jahr 2024 ausgeschrieben.

Generalsanierung Gemeindestraßen 2023			
	2023	2024	Gesamt
Straße Schwaighof	78.500,00 €	- €	78.500,00 €
Straße Burgstallweg	163.200,00 €		163.200,00 €
Straße Timls	156.400,00 €		156.400,00 €
Oberflächenentwässerung Schwaighof	19.500,00 €		19.500,00 €
Oberflächenentwässerung Burgstallweg	6.400,00 €		6.400,00 €
Oberflächenentwässerung Timls	37.000,00 €		37.000,00 €
BZW Schwaighof	23.000,00 €		23.000,00 €
BZW Burgstallweg	48.000,00 €		48.000,00 €
BZW Timls	54.000,00 €		54.000,00 €
KIP 2023	163.900,00 €		163.900,00 €
WLF Darlehen	47.200,00 €		47.200,00 €
Bankdarlehen	0,00 €	124.900,00 €	124.900,00 €
Saldo	124.900,00 €	- 124.900,00 €	- €

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vorgelegten Finanzierungsplan.

11. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines WLF-Darlehens in Höhe von EUR 46.000,00 für das Projekt „Oberflächenentwässerung Generalsanierung Gemeindestraßen 2023“

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass für das Bauvorhaben Oberflächenentwässerung Generalsanierung Gemeindestraßen 2023 ein WLF-Darlehen in der Höhe von € 47.200,00 mit einer Verzinsung von 0,5% und einer Laufzeit von 10 Jahren aufgenommen wird.

12. Haushaltsplan 2024: Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) inklusive Anpassung der entsprechenden Verordnungen

Es wurden die Gemeindeabgaben zusammengestellt und gemäß üblicher Regelung an die Erhöhung des Verbraucherpreisindexes angepasst:

Abgabenart	Gebühren 2023	Gebühren 2024
Grundsteuer A	500 vH d. Meßbetrages	500 vH d. Meßbetrages
Grundsteuer B	500 vH d. Meßbetrages	500 vH d. Meßbetrages
Kommunalsteuer	1.000 vH d. Meßbetrages = 3 vH d. Lohnsumme Lehrlingsförderung pro Lehrling Euro 250,00	1.000 vH d. Meßbetrages = 3 vH d. Lohnsumme Lehrlingsförderung pro Lehrling Euro 265,00
Hundesteuer	jeder Hund EUR 99,94	jeder Hund EUR 106,00
Abgaben nach dem Tir. Verkehrsaufschließungsg.	EUR 166,00 davon 3 % = EUR 4,98	EUR 217,00 davon 3 % = EUR 6,51
Waldumlage	100% der einheitlichen Hektarsätze lt. Verordnung der Landesregierung Wirtschaftswald EUR 24,45 Schutzwald im Ertrag	100% der einheitlichen Hektarsätze lt. Verordnung der Landesregierung Wirtschaftswald EUR 26,90 Schutzwald im Ertrag

	EUR 12,23 Teilwald im Ertrag EUR 18,34	EUR 13,45 Teilwald im Ertrag EUR 20,17
Wasseranschluss	EUR 1,38 je m ³ umbauten Raum - gültig ab 01.01.2023	EUR 1,46 je m ³ umbauten Raum - gültig ab 01.01.2024
Wasserbenützungsgebühr	EUR 0,75 je m ³ Frischwasserbezug ab 01.01.2023 - 31.12.2023	EUR 0,80 je m ³ Frischwasserbezug ab 01.01.2024 - 31.12.2024
Wasseruhr (Austauschzähler) jährliche Miete	EUR 17,00 für Patronenzähler EUR 26,00 für 16m ³ Zähler	EUR 10,00 für Patronentauschzähler 4m ³ EUR 30,00 für Tauschzähler 16m ³
Kanalanschlussgebühr	€ 6,69 ab 01.01.2023	€ 7,09 ab 01.01.2024
Kanalbenützungsgebühr	€ 2,61 ab 01.01.2023	€ 2,77 ab 01.01.2024
Müllgrundgebühren	Grundgebühr € 46,40 p/Pers/Jahr Restkübelgebühr € 3,80 pro Entleerung 120 l Mit mehr als 5 Personen im HH sind diese frei. Gewerbe 120 l € 33,23 Gewerbe 240 l € 66,46 Gewerbe 660 l € 182,77 Gewerbe 770 l € 213,21 Gewerbe 800 l € 221,50 Gewerbe 1000 l € 276,89 Gewerbe 1100 l € 304,56	Grundgebühr € 49,20 p/Pers/Jahr Restkübelgebühr € 4,00 pro Entleerung 120 l Mit mehr als 5 Personen im HH sind diese frei. Gewerbe 120 l € 35,24 Gewerbe 240 l € 70,48 Gewerbe 660 l € 193,83 Gewerbe 770 l € 226,12 Gewerbe 800 l € 234,91 Gewerbe 1000 l € 293,65 Gewerbe 1100 l € 323,00
Grundgebühren für Fremdenverkehrsbetriebe pro Gästenächtigung	Privatzimmer- vermietung € 0,08 Ferienwohnungen € 0,13	Privatzimmer- vermietung € 0,09 Ferienwohnungen € 0,14
Bioabfall	Grundgebühr € 23,80 p/Pers/Jahr Gewerbe: 120 l Biotonne € 74,30 Gewerbe: 240 l Biotonne € 148,60 für 39 Entleerungen im Jahr	Grundgebühr € 25,20 p/Pers/Jahr Gewerbe: 120 l Biotonne € 78,80 Gewerbe: 240 l Biotonne € 157,60 für 39 Entleerungen im Jahr
Einzelgrab Doppelgrab Urnengrab Grab öffnen u. schließen für Erdgrab Urne im Erdgrab	EUR 557,00 EUR 1.114,00 EUR 1.876,00 EUR 513,00 EUR 63,00	EUR 591,00 EUR 1.182,00 EUR 1.990,00 EUR 544,00 EUR 67,00
Friedhofsgebühr für Einzelgrab Doppelgrab Urnennische	EUR 37,50 EUR 75,00 EUR 37,50	EUR 40,00 EUR 80,00 EUR 40,00
Freizeitwohnsitzabgabe pro Jahr	EUR 170,00 bis 30m ² EUR 340,00 30-60m ² EUR 500,00 60-90m ² EUR 710,00 90-150m ² EUR 990,00 150-200m ² EUR 1.280,00 200-250m ² EUR 1.550,00 ab 250m ²	EUR 180,00 bis 30m ² EUR 360,00 30-60m ² EUR 530,00 60-90m ² EUR 753,00 90-150m ² EUR 1.050,00 150-200m ² EUR 1.357,00 200-250m ² EUR 1.644,00 ab 250m ²
Leerstandsabgabe mtl.	EUR 15,00 bis 30m ² EUR 30,00 30-60m ² EUR 45,00 60-90m ² EUR 65,00 90-150m ² EUR 85,00 150-200m ²	EUR 16,00 bis 30m ² EUR 32,00 30-60m ² EUR 48,00 60-90m ² EUR 69,00 90-150m ² EUR 90,00 150-200m ²

	EUR 110,00 200-250m ² EUR 135,00 ab 250m ²	EUR 117,00 200-250m ² EUR 143,00 ab 250m ²
Kindergartenbeitrag	EUR 33,50 pro Monat Für 3-Jährige ab 01.09.23 Stichtag: 01.September	EUR 36,00 pro Monat Für 3-Jährige ab 01.09.24 Stichtag: 01.September
Kinderkrippenbeitrag	EUR 75,00 2 Tage EUR 97,00 3 Tage EUR 130,00 4 Tage EUR 162,00 5 Tage ab 01.09.23 Stichtag: 01. September	EUR 80,00 2 Tage EUR 103,00 3 Tage EUR 138,00 4 Tage EUR 172,00 5 Tage ab 01.09.2024 Stichtag: 01. September
Hortbeitrag bis max. 14:00	EUR 18,75 1 Tag EUR 37,50 2 Tage EUR 48,50 3 Tage EUR 65,00 4 Tage EUR 81,00 5 Tage ab 01.09.2023	EUR 40,00 2 Tage EUR 51,50 3 Tage EUR 69,00 4 Tage EUR 86,00 5 Tage ab 01.09.2024
Hortbeitrag bis max. 16:30	EUR 37,50 1 Tage EUR 75,00 2 Tage EUR 97,00 3 Tage EUR 130,00 4 Tage EUR 162,00 5 Tage ab 01.09.2023	EUR 80,00 2 Tage EUR 103,00 3 Tage EUR 138,00 4 Tage EUR 172,00 5 Tage ab 01.09.2024
Hortbeitrag für zusätzliche Tage	EUR 10,50 pro Tag	EUR 11,00 pro Tag
Sommerkindergarten	EUR 35,00 1 Woche EUR 70,00 2 Wochen EUR 105,00 3 Wochen EUR 140,00 4 Wochen EUR 175,00 5 Wochen ab Juli 2023	EUR 37,20 1 Woche EUR 74,40 2 Wochen EUR 111,60 3 Wochen EUR 148,80 4 Wochen EUR 186,00 5 Wochen ab Juli 2024
Sommerkinderkrippe Tarif für 4 Wochen (anteilige Verrechnung)		EUR 80,00 2 Tage EUR 103,00 3 Tage EUR 138,00 4 Tage EUR 172,00 5 Tage ab Juli 2024
Sommerhort Tarif für 3 Wochen (anteilige Verrechnung)		EUR 60,00 2 Tage EUR 77,25 3 Tage EUR 103,50 4 Tage EUR 129,00 5 Tage ab Juli 2024
Mittagstisch Kinder für Kinderkrippe (bis 3 Jahre) Kindergarten (3-6 Jahre) und Volksschule (ab 6 Jahre)	Lt. tats. Verrechnung Pflegezentrum Pitztal derzeit EUR 3,50 Kinder bis 3 Jahre EUR 4,50 Kinder 3-6 Jahre EUR 5,50 Kinder ab 6 Jahre Bei diesen Preisen ist jeweils schon die Gemeindeförderung in Höhe von € 1,50 abgezogen	Lt. tats. Verrechnung Pflegezentrum Pitztal derzeit EUR 3,80 Kinder bis 3 Jahre EUR 4,90 Kinder 3-6 Jahre EUR 6,00 Kinder ab 6 Jahre Bei diesen Preisen ist jeweils schon die Gemeindeförderung in Höhe von € 1,50 abgezogen
Erwachsene, Betreuerinnen	EUR 7,88	EUR 8,50
Kompressor Leihgebühr	EUR 20,00 je Stunde	EUR 21,50 je Stunde
Traktor	EUR 40,00 je Stunde	EUR 45,00 je Stunde
Traktor mit Heckenschere	EUR 100,00 Stundensatz	EUR 110,00 Stundensatz
Arbeiter	EUR 40,00 Stundensatz	EUR 45,00 Stundensatz
Sperrmüll	EUR 0,23 je kg	EUR 0,24 je kg

Bauschutt	EUR 0,23 je kg	EUR 0,24 je kg
Holz	EUR 0,23 je kg	EUR 0,24 je kg
Eisen	EUR 0,23 je kg	EUR 0,24 je kg
Reifen ohne Felgen	EUR 5,20 je Reifen	EUR 5,50 je Reifen
Reifen mit Felgen	EUR 7,70 je Reifen	EUR 8,20 je Reifen
Traktorreifen klein	EUR 19,60 je Reifen	EUR 20,80 je Reifen
Traktorreifen groß	EUR 39,20 je Reifen	EUR 41,60 je Reifen
Elektronikschrott	Kostenlos	Kostenlos
E-Schrott (Bildschirme)	Kostenlos	Kostenlos
Kühlgeräte	Kostenlos	Kostenlos
Gebühren für Parkscheinautomat	je angefangenen ½ Tag EUR 0,50 täglich EUR 1,00 von (08 – 18 Uhr)	je angefangenen ½ Tag EUR 1,00 täglich EUR 2,00 von (08 – 18 Uhr)
Strafe für Nichteinhaltung Parkgebühr	EUR 30,00	EUR 32,00
Strafe für Nichteinhaltung Parkgebühr inkl. Halterauskunft	EUR 47,00	EUR 50,00
Unkostenbeitrag für das Aufhängen eines Transparentes beim Ortseingang	EUR 110,00 (Vereine aus der Gemeinde erhalten 50 % Ermäßigung)	EUR 120,00 (Vereine aus der Gemeinde erhalten 50 % Ermäßigung)
Bearbeitungsgebühr für Rechnungslegungen unter EUR 20,00	EUR 2,65	EUR 2,80
Schwarz-Weiß-Kopien	EUR 0,17	EUR 0,18
Farbkopien	EUR 0,39	EUR 0,41
Miete Gemeindesaal	EUR 675,00	EUR 716,00
Parkplatz Jahresgebühr	EUR 191,00	EUR 203,00
Tiefgaragenabstellplatz Haus am Platzl	EUR 50,00 im Monat	EUR 53,00 im Monat
Tiefgaragenabstellplatz Wohnen am Platzl	EUR 56,00 im Monat	EUR 59,40 im Monat

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, sowie des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes – TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022 wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 19.12.2020, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro 7,09 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Benützungsgebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt Euro 2,77 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 19.12.2020,

zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 1,46 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenutzungsgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 0,80 je m³ Wasserverbrauch.
3. Die Zählergebühr nach § 3 Abs. 3 beträgt pro Jahr für
 - 4m³ Patronentauschzähler € 10,00
 - 16m³ Tauschzähler € 30,00

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 15.12.2021, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 für Restmüll bemisst sich für private Haushalte nach Anzahl der Bewohner eines Gebäudes und für Gewerbebetriebe nach Größe der Abfallbehälter und beträgt pro Jahr für private Haushalte 49,20 Euro pro Person/Haushalt.

2. Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 3 für Restmüll bemisst sich für Gewerbebetriebe nach Größe der Abfallbehälter und beträgt pro Quartal

a) für Gewerbe 120l	35,24 Euro
b) für Gewerbe 240l	70,48 Euro
c) für Gewerbe 660l	193,83 Euro
d) für Gewerbe 770l	226,12 Euro
e) für Gewerbe 800l	234,91 Euro
f) für Gewerbe 1000l	293,65 Euro
g) für Gewerbe 1100l	323,00 Euro

3. Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 4 für Fremdenverkehrsbetriebe bemisst sich pro Gästenächtigung

a) für Privatzimmervermietung	0,09 Euro
b) für Ferienwohnungen	0,14 Euro

4. Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 5 für Biomüll bemisst sich für private Haushalte nach Anzahl der Bewohner eines Gebäudes und beträgt pro Jahr:

a) bei einem Einpersonenhaushalt	25,20 Euro
b) bei einem Zweipersonenhaushalt	50,40 Euro
c) bei einem Dreipersonenhaushalt	75,60 Euro
d) bei einem Vierpersonenhaushalt	100,80 Euro
e) bei einem Fünf- oder Mehrpersonenhaushalt	126,00 Euro

5. Die Grundgebühr für Biomüll bemisst sich für Gewerbebetriebe nach Größe der Abfallbehälter und beträgt pro Jahr

a) für Gewerbe 120l	78,80 Euro
b) für Gewerbe 240l	157,60 Euro

6. Die weitere Gebühr bemisst sich nach tatsächlicher Entleerung und beträgt:

a) Für die Abholung von Restmüll pro Entleerung	
1. eines Restmüllbehälters (120l)	4,00 Euro
2. eines Restmüllbehälters (240l)	8,00 Euro
3. eines Restmüllbehälters (660l)	22,17 Euro
4. eines Restmüllbehälters (770l)	25,86 Euro
5. eines Restmüllbehälters (800l)	26,86 Euro
6. eines Restmüllbehälters (1000l)	33,59 Euro
7. eines Restmüllbehälters (1100l)	36,94 Euro

b) für die Abholung des Biomülls wird derzeit keine Gebühr eingehoben.

c) für die Anlieferung zum Recyclinghof pro kg

1. von Sperrmüll	0,24 Euro
2. von Bauschutt in Kleinmengen	0,24 Euro
3. von Holz und Eisen	0,24 Euro

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 06.10.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 106,00.

Artikel V

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 16.12.2019, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Gebühr für die Errichtung einer neuen Grabstätte nach § 2 Abs. 1 beträgt einmalig für:

a) ein Einzelgrab	591,00 Euro
b) ein Doppelgrab	1.182,00 Euro
c) eine Urnennische	1.990,00 Euro
d) ein Einzelgrab (Grab öffnen und schließen)	544,00 Euro
e) eine Urne im Einzelgrab (Grab öffnen und schließen)	67,00 Euro

2. Die jährliche Grabgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

a) ein Einzelgrab	40,00 Euro
b) ein Doppelgrab	80,00 Euro
c) eine Urnennische	40,00 Euro

Artikel VI

Die Freizeitwohnsitz- u. Leerstandsabgabeverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 01.12.2022, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2022, wird aufgrund des

Gemeinderatsbeschlusses vom 14.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die jährliche Gebühr nach § 1 beträgt pro Freizeitwohnsitz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet
 - a) bis 30 m² Nutzfläche mit 180,00 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 360,00 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 530,00 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 753,00 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.050,00 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.357,00 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.644,00 Euro

2. Die monatliche Gebühr nach § 2 beträgt pro Leerstand einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet
 - a) bis 30 m² Nutzfläche mit 16,00 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 32,00 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 48,00 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 69,00 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 90,00 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 117,00 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 143,00 Euro

Artikel VII

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal vom 14.11.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Arzl im Pitztal erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 3 v.H. des für die

Gemeinde Arzl im Pitztal von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Arzl im Pitztal, vom 17.03.2015 außer Kraft.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die oben genannte Festsetzung der Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und die Erlassung oben genannter Verordnungen.

13. Beratung und Beschlussfassung über Verordnung der Waldumlage im Jahr 2024

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal vom 14.11.2023 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Arzl im Pitztal erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 5. September 2023, VBl. Tirol Nr. 89/2023, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Erlassung der oben genannten Verordnung der Waldumlage im Jahr 2024.

14. Beratung und Beschlussfassung über Dienstbarkeitsvertrag mit der Firma Wohnpuls GmbH über Dienstbarkeit der unterirdischen Bebauung für Gst. .61/2 auf Gst. 5648 und Dienstbarkeit für Leitungsrechte für Gst. .61/2, .67 und 169 auf Gst. 5648

Die ehemalige „Bäckerei Bernhard“ wird bald abgerissen und das Wohnanlagenprojekt der Firma Wohnpuls GmbH dort realisiert werden. Damit dies entsprechend gemacht werden kann, soll der Firma Wohnpuls GmbH eine kleine unterirdische Bebauung sowie eine Dienstbarkeit für Leitungsrechte beim Weg bzw. Öffentlichen Gut oberhalb der ehemaligen „Bäckerei Bernhard“ seitens der Gemeinde gewährt werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Dienstbarkeitsvertrag mit der Firma Wohnpuls GmbH über Dienstbarkeit der unterirdischen Bebauung für Gst. .61/2 auf Gst. 5648 und Dienstbarkeit für Leitungsrechte für Gste. .61/2, .67 und 169 auf Gst. 5648.

GR Raphael Krabichler teilt mit, dass er einmal interessenshalber um eine der zukünftigen Wohnungen bei diesem Wohnanlagenprojekt angefragt und er dabei die Auskunft bekommen hat, dass die Gemeinde Arzl i.P. in dieser Sache säumig sei.

Bgm. Knabl erklärt, dass er bis jetzt grundsätzlich keine schlechten Erfahrungen mit der Firma Wohnpuls gemacht hat. Worin die Säumigkeit der Gemeinde hätte liegen können, ist ihm jedoch nicht klar, denn der gegenständliche Dienstbarkeitsvertrag ist erst kürzlich gekommen und Einreichunterlagen für das Bauvorhaben wurden noch keine im Gemeindeamt Arzl eingereicht, worauf man eigentlich schon geraume Zeit wartet.

15. Beratung und Beschlussfassung über Löschung des Vor- und Wiederkaufsrechtes für die Gemeinde Arzl in der EZ 1225 (Herrn Paul Schartner, Osterstein Kalkofen 4)

Frau Hilda Schartner, die Mutter von Herrn Paul Schartner, ist kürzlich verstorben und im Zuge der Übertragung der Liegenschaft EZ 1225 an Herrn Paul Schartner soll das Vor- und Wiederkaufsrecht für die Gemeinde Arzl aus dem Jahr 1972 gelöscht werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass mittlerweile eine Spekulation auszuschließen ist und das Vor- und Wiederkaufsrecht für die Gemeinde Arzl in der EZ 1225 GB 80001 Arzl im Pitztal gelöscht werden kann.

16. Beratung und Beschlussfassung über Erlassung des Bebauungsplanes „B74 Arzl-Dorf – Schöpf“ für die Gp. 638/1 (Herrn Christian Schöpf, Dorfstraße 63)

Herr Christian Schöpf ist Eigentümer des Bauplatzes Gp. 638/1 im Ausmaß von 1.632 m². Der Grundstückseigentümer beabsichtigt die Gp. 638/1 in vier Bauplätze aufzuteilen, was primär für eine spätere bessere Verteilung im Familienverband gedacht ist. Gemäß dem aktuell gültigen Örtlichen Raumordnungskonzept ist „zur Gewährleistung einer geordneten und bodensparenden Bebauung gem. § 31b Abs. 1 TROG 2016 für unbebaute Grundstücke mit einer Fläche von mehr als 800 m² als Voraussetzung für eine bauliche Entwicklung jedenfalls ein Bebauungsplan zu erlassen“ (§ 8 Abs. 5 der Verordnung zur 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes). Aus diesem Grund hat Herr Schöpf angeregt, für die vertragsgegenständliche Gp. 638/1 einen Bebauungsplan zu erstellen, womit die beschriebene Grundteilung realisiert und die Gp. 638/1 bzw. deren Nachfolgrundstücke bebaut werden können. Ein von Herrn Schöpf unterfertigter Raumordnungsvertrag liegt bereits vor.

GR Daniel Larcher erkundigt sich, ob eine Zufahrt schon mitgeplant wurde.

Bgm. Knabl teilt mit, dass ein Teilungsentwurf mit Zufahrtsweg von der L16 Pitztalstraße in der Mitte der Gp. 638/1 vorliegt und dieser auch schon beim Baubezirksamt Imst eingereicht wurde. Mit Schreiben des Baubezirksamtes Imst vom 31.10.2023 (Zahl: BBAIM-S18/433-2023) wurde festgestellt, dass gegen diese Zufahrt bei Einhaltung der im Schreiben angeführten Ausführungsbestimmungen kein Einwand erhoben wird.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal einstimmig den vorliegenden Raumordnungsvertrag und gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBI. Nr. 43, den von der Firma PlanAlp ausgearbeiteten Entwurf vom 31.10.2023 über die Erlassung eines Bebauungsplanes „B74 Arzl-Dorf Schöpf“ auf der Gp. 638/1 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen

Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

17. Beratung und Beschlussfassung über FWP-Änderung auf Teilflächen der Gpn. 3822/1, 3886/1 und 3897/2 von derzeit Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG (röm.-kath. Kaplaneipfründe Leins, Kirchgasse 12; Frau Elsa Walch, Unterleins 47; Frau Jessica Ruetz, Unterleins 31/Top 2, Frau Lisa Dia, Unterleins 31/Top 5, Frau Johanna Chemelli, Unterleins 31/Top 3, Herrn Mag. Bernd Perdacher, Unterleins 31/Top 3, Herrn Martin Vötter, Unterleins 31/Top 4)

Auf der Gp. 3897/2 befindet sich das Wohnhaus Unterleins 31 der Eigentümer Jessica Ruetz, Elisabeth (Lisa) Dia, Johanna Chemelli, Mag. Bernd Perdacher und Martin Vötter, welches schon lange die Mindestabstände nicht erfüllt. Jetzt liegt nun ein Kaufvertragsentwurf (zur Vermessungsurkunde GZ: 10265 der Firma Büro Kofler ZT GmbH) mit den Grundnachbarn Elsa Walch (Eigentümerin der Gp. 3886/1) und den röm.-kath. Kaplaneipfründe Leins (Eigentümerin der Gp. 3822/1) vor, in welchem die erforderliche Fläche für die Einhaltung der Mindestabstände an die Eigentümer der Gp. 3897/2 verkauft werden würde. Dies macht jedoch nur Sinn, wenn die erforderliche Fläche gewidmet wird und mit der Gp. 3897/2 vereinigt werden kann, was durch gegenständliche FWP-Änderung gewährleistet wäre.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den von der Planerin Planalp ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 201-2023-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal im Bereich der Gpn. 3897/2, 3886/1 und 3822/1 KG 80001 Arzl im Pitztal durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal vor:

Umwidmung

auf Grundstück 3822/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 54 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 3886/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 71 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 3897/2 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 7 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

18. Beratung und Beschlussfassung über FWP-Änderung auf Teilflächen der Gpn. 4736/2, 4743/2 und 5538/1 von derzeit Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG und auf einer Teilfläche der Gp. 4743/1 von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) in Freiland (Herr Bernhard Schuchter, Steinhof 3; Herrn

Wolfgang Pircher, 6091 Götzens – Sonnenbichlweg 5/1; Herrn Walter Stoll, Arzlair 6; Gemeinde Arzl i.P., Dorfstraße 38)

Für diese FWP-Änderung ist noch das Gutachten der Bezirkshauptmannschaft Imst, Abteilung Umwelt ausständig, daher konnte die FWP-Änderung von der Raumplanungsfirma PlanAlp noch nicht abgeschlossen werden, was jedoch zwingend für eine rechtsgültige Beschlussfassung erforderlich gewesen wäre.

Der Gemeinderat beschließt daher einstimmig, dass dieser Punkt von der Tagesordnung genommen und vertagt wird.

19. Beratung und Beschlussfassung über eingelangte Stellungnahme zur FWP-Änderungen auf Teilflächen der Gpn. 5599, 2297, 2296 und 2292 von derzeit Freiland in „Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gem. § 47 TROG, Festlegung Gebäudearten und Nutzungen, Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Geräteschuppen, Gerätelager, Stall und Stadel“ (Herrn Stefan Neurauter, Wald Gschloss 19)

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal in seiner Sitzung vom 19.9.2023 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 5599, 2297, 2296 und 2292 KG 80001 Arzl im Pitztal ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt:

- Herr Peter Eiter, Einbringungsdatum: 18.10.2023 – zulässig

Die Stellungnahme des Herrn Peter Eiter wurde an unseren Raumplaner Mag. Klaus Spielmann weitergeleitet, welcher folgende Stellungnahme dazu abgegeben hat:

*Hallo Daniel,
nach Durchsicht der Stellungnahme kann ich kurz festhalten, dass die vorgebrachten Punkte keine raumplanungsfachlich relevanten Argumente enthalten, die eine Änderung des Entwurfes erforderlich machen würden.
Die dargelegte Erschließungsproblematik ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar, nachdem es sich ohnehin nur um eine landwirtschaftliche Widmung bzw. Nutzung handelt und offensichtlich derzeit dafür ein Zufahrtsrecht besteht.
Die weiteren vorgebrachten Aspekte betreffen Wahrnehmungen zu bereits bestehenden baulichen Anlagen auf dem Gst. 2296, das Grundzusammenlegungsverfahren und allgemeine Behauptungen zur Wegerschließung in Wald.*

*Mit besten Grüßen
Klaus*

Herr Stefan Neurauter hat ein Bauvorhaben „Neubau eines Gerätelagers für landwirtschaftliche Maschinen auf der Abfindungsfläche 63/3 (besteht aus Teilflächen der Gpn. 5599, 2297, 2296 und 2292)“ zur gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung eingebracht und in diesem Zuge wird auf Anregung von Herrn Peter Eiter auch geprüft werden, ob für alle derzeitigen baulichen Anlagen - sofern gemäß der Tiroler Bauordnung erforderlich - eine Baubewilligung vorliegt. Es handelt sich aber um ein von diesem raumordnerischen Verfahren unabhängiges baurechtliches Verfahren.

Zum Thema Grundzusammenlegung Wald und deren Wegerschließung liegt seit dem 12.09.2023 eine allgemeine Stellungnahme des Herrn Dr. Martin Sinn vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Agrarrecht, vor, wo insbesondere festgehalten wird (wortwörtliches Zitat aus genanntem Schreiben):

Davon unabhängig ist die Gemeinde als Verwalterin des öffentlichen Gutes zwischenzeitlich aufgrund des Bescheides vom 23.12.2022, GZl. AGR-ZH434/308-2022, mit dem zugleich auch die aufschiebende Wirkung von Beschwerden aberkannt wurde, zudem zivilrechtliche Eigentümerin an den als gemeinsame Anlagen errichteten Wegen im Zusammenlegungsgebiet. Als Instrument des Zusammenlegungsverfahrens ermöglicht es die Anordnung der vorläufigen Übernahme gemäß § 24 TFLG 1996 der Agrarbehörde die Grundabfindungen unter der auflösenden Bedingung, dass die Grundabfindungen im (später im Verfahren noch zu ergehenden) Bescheid Zusammenlegungsplan nicht einer anderen Partei zugewiesen werden, das Eigentum an Grundflächen zuzuweisen. Die vorläufige Übernahme stellt dabei eine Durchbrechung des grundbücherlichen Intabulationsprinzips dar, womit sich unabhängig vom derzeitigen Grundbuchsstand die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse entsprechend der bescheidmäßigen Anordnung der Agrarbehörde darstellen. Aufgrund der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden sind die im Rahmen der vorläufigen Übernahme verfüigten Eigentumszuweisungen somit seit 01.03.2023, wenngleich nicht rechtskräftig, aber dennoch bis zu einer allfälligen abweichenden Entscheidung des LVwG in Geltung und ist derzeit die Gemeinde als Verwalterin des öffentlichen Gutes als Eigentümerin der neu errichteten Wegflächen anzusehen.

(Darüber hinaus liegt mittlerweile mit Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Agrarrecht vom 20.11.2023, Zahl: AGR-ZH434/381-2023, die agrarbehördliche Bewilligung zur Errichtung eines Gerätelagers für landwirtschaftliche Maschinen auf dem Neu-Gst. 63/3 vor.)

Die Stellungnahme des Herrn Peter Eiter wurde gemeinsam mit der Stellungnahme des Raumplaners Mag. Klaus Spielmann und der Stellungnahme des Herrn Dr. Martin Sinn von der Abteilung Agrarrecht dem Gemeinderat im Rahmen des Vorstandsprotokolls vom 07.11.2023 mitübermittelt.

Die Stellungnahme des Herrn Peter Eiter wird dem Gemeinderat nochmals vorgetragen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme keine Folge zu geben:

Auf Grundlage der vorliegenden Stellungnahmen von Raumplaner Mag. Klaus Spielmann und Herrn Dr. Martin Sinn vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Agrarrecht besteht keine Berechtigung für eine Änderung der in der Sitzung vom 19.09.2023 beschlossenen FWP-Änderung.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl i.P. einstimmig mit 1 Enthaltung aufgrund von Befangenheit (GR Marco Schwarz) gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBL. Nr. 43/2022, die Erlassung des von der Planerin Planalp ausgearbeiteten Entwurfes vom 28.08.2023, mit der Planungsnummer 201-2023-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes.

20. **Gemeindegutsagrargemeinschaft Wald: Beratung und Beschlussfassung über Verkauf einer Teilfläche der Gpn. 2746/34 und 2746/32 an Herrn DI Günther Schwarz, Wald Obermauri 31**

Herrn DI Günther Schwarz besitzt im Siedlungsgebiet „Wald Obermauri“ die Gp. 2746/16 worauf sich sein Wohnhaus befindet. Direkt daran grenzt die Gp. 2746/34 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Wald an, welche derzeit noch großteils als Wohngebiet gewidmet ist. Herr DI Schwarz trägt sich schon länger mit dem Gedanken einen Teil der Gp. 2746/34 und einen kleinen Teil der Gp. 2746/32 (ca. 5 m², Öffentliches Gut) zu kaufen um dort zukünftig einen Zubau für Büro- oder Wohnräumlichkeiten für seine Söhne zu machen. Da im Rahmen des „Neuen Flächenwidmungsplanes“ es nun vorgesehen wäre, dass die Gp. 2746/34 komplett in Freiland zurückgewidmet wird, ist Herr DI Schwarz aktiv geworden und hat den Antrag gestellt, dass er eine Fläche aus der Gp. 2746/34 und besagten kleinen Teil der Gp. 2746/32 kaufen möchte. Diese Fläche würde einmal aus einer Erweiterungsfläche von ca. 106 m² und einmal aus einer mit einem Durchfahrtservitutsrecht belasteten Fläche von ca. 69 m² bestehen. Das Durchfahrtsrecht ist notwendig, damit weiterhin zu den darunterliegenden Wiesen zugefahren werden kann. Der momentane Baulandpreis in Wald beträgt EUR 103,78 p.m². Bgm. Knabl teilt mit, dass er auch mit dem Obmann der Gemeindegutsagrargemeinschaft Wald Ing. Daniel Schwarz gesprochen hat und diesen wären keine hinderlichen Aspekte gegen den Verkauf bewusst.

GV Mag. Renate Schnegg fragt an, ob man nicht die mit einem Durchfahrtservitutsrecht belastete Fläche etwas günstiger verkaufen sollte.

VBgm. Andreas Huter stellt fest, dass bei Beeinträchtigungen durch landwirtschaftliche Servitutsrechte eine Ermäßigung von 30% des Kaufpreises in Ordnung wäre.

Das hält auch der Gemeinderat für gerechtfertigt und er beschließt einstimmig mit 1 Enthaltung aufgrund von Befangenheit (GR Marco Schwarz), dass Herrn DI Günther Schwarz die gegenständliche Erweiterungsfläche von ca. 106 m² zum Preis von EUR 103,78 p.m². und die gegenständliche mit einem Durchfahrtservitutsrecht belastete Fläche von ca. 69 m² zum Preis von EUR 72,64 p.m² verkauft wird.

21. Beratung und Beschlussfassung über eingelangte Stellungnahme zur FWP-Änderung auf der Gp. 1036/1 und vielen anderen Grundstücken im Bereich Arzl Oberdorf von derzeit Wohngebiet in Landwirtschaftliches Mischgebiet sowie FWP-Anpassungen auf vielen Grundstücken aufgrund der genehmigten 1. Fortschreibung des ÖRK (Herrn Werner Köhle, Dorfstraße 86 sowie viele andere Eigentümer)

Diese in der Gemeinderatssitzung vom 19.09.2023 beschlossene FWP-Änderung („Neuer Flächenwidmungsplan“) ist von 04.10. bis 03.11.2023 zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Arzl aufgelegt und die durch die Änderungen direkt betroffenen Grundeigentümer wurden separat mit eigenem Schreiben samt den Unterlagen (Verordnungsplan, Erläuterungsbericht, Kundmachung) verständigt. Es sind folgende Stellungnahmen zeitgerecht eingelangt:

- *Herrn Leopold Raggl: Im Bereich der früheren Gp. 2866 befindet sich jetzt sein Bauplatz auf der Abfindungsfläche 80/4 und hier ragt laut der gegenständlichen FWP-Änderung eine „Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen“ hinein, welche dem Nachbar zuzuordnen ist. Er beantragt daher die Beibehaltung der Widmung „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ für die gesamte Fläche der Abfindungsfläche 80/4.*
 - Diese Änderung wird vom Raumplaner Mag. Klaus Spielmann befürwortet und auch der Vorstand war mit dieser Änderung einverstanden.
- *Herr Ing. Mag. Ferdinand Flir: Auf seiner Gp. 2864 befindet sich derzeit sein Elternhaus und ein landwirtschaftliches Gebäude. Von dem jetzigen Bauland verliert er durch die Galtwiesenbachverbauung der Wildbach- und Lawinenverbauung Grundflächen und zwar etwas mehr als geplant, da die Verbauung nicht ganz plangemäß ausgeführt wurde. Er hat zudem mit einem separaten Ansuchen (ist nicht Gegenstand dieser FWP-Änderung) um eine Erweiterung seines Baulandes angesucht, weil er sich dort ein Wohnhaus errichten möchte.*
 - Von Raumplaner Mag. Klaus Spielmann wird derzeit keine FWP-Änderung befürwortet, da die Planungen des Herrn Ing. Mag. Ferdinand Flir bezüglich seines Wohnhauses noch zu viel neues Bauland erfordern würde, angesichts dessen, dass noch bestehendes Bauland in Höhe von ca. 1.200 m² (welches durch genanntes Elternhaus und landwirtschaftliches Gebäude aber schon etwas verstellt ist) vorhanden ist auch nach der genannten Rückwidmung. Das neue Wohnhaus muss sich nach Ansicht von Raumplaner Mag. Spielmann etwas näher zum landwirtschaftlichen Gebäude hin entwickeln, Herr Ing. Mag. Flir hält mit dem Argument entgegen, dass brandschutzrechtliche Abstände einzuhalten sind. Wie dem auch sei ist dies eine Sache des genannten separaten Ansuchens und für diese allgemeine FWP-Änderung auf Grundlage der roten Zone der Wildbach- und Lawinenverbauung ist kein Änderungsbedarf gegeben.
- *Herr Franz Neururer, Frau Bernadette Neururer, Herr Christoph Neururer und Frau Lucia Neururer: Der ledige Herr Franz Neururer und seine drei Nichten und Neffe beantragen in ihrer Stellungnahme eine Beibehaltung eines Teiles*

des Baulandes auf der Gp. 1034/2 des Herrn Franz Neururer, damit in Zukunft eine talseitige Erweiterung der Bausubstanz möglich ist. Denn sowohl das Wohnhaus von Herrn Franz Neururer, als auch das landwirtschaftliche Gebäude der Geschwister Bernadette, Christoph und Lucia Neururer sind bergseitig von einer roten Gefahrenzone der Wildbach- und Lawinenverbauung betroffen und hier muss einiges in Rahmen einer Teilfestlegung in Freiland rückgewidmet werden. Zudem wäre in diesem Zuge auch auf der Gp. 1034/2 das komplette Wohngebiet im Ausmaß von ca. 802 m² rückgewidmet worden, weil teilweise in roter, teilweise in gelber Gefahrenzone und teilweise im steilen Gelände. Die aber von Herrn Franz Neururer und seinem Neffen und seinen Nichten beantragte Fläche im Ausmaß von ca. 150 m² befindet sich noch in nicht so steilem Gelände und zudem nur in der gelben Zone, womit eine Beibehaltung in Bauland (zukünftig dann in der Teilfestlegung „Landwirtschaftliches Mischgebiet“) möglich ist.

- Von Raumplaner Mag. Klaus Spielmann wird eine Beibehaltung des besagten Baulandes befürwortet und auch der Vorstand war damit einverstanden.
- *Herr Ing. Günter Stimpfl: Wie schon unter Tagesordnungspunkt 1. erwähnt möchte er nicht, dass seine noch unverbauten Gpn. 602 und 609/2 mit der vorübergehenden Bebauungssperre (L) gewidmet werden, mit dem Argument, dass diese über eine eigene Zufahrt verfügen und daher nicht Teil einer Baulandumlegung sein müssen. Jedoch spricht einiges wie schon unter Tagesordnungspunkt 1. erläutert dafür die Widmung (L) zu belassen, damit Herr Ing. Stimpfl jedenfalls in eine Baulandumlegung, die auch zu seinem Vorteil ist, eingebunden wird.*
 - Von Raumplaner Mag. Klaus Spielmann wird eine Beibehaltung der Widmung (L) empfohlen und der Vorstand sah auch keine Änderungsnotwendigkeit.
- *Herr DI Günther Schwarz: Wie schon unter Tagesordnungspunkt 20. erwähnt möchte Herr DI Schwarz eine Teilfläche der Gp. 2746/16 als Bauland erwerben und diese Teilfläche soll dann naheliegenderweise nicht wie geplant in Freiland rückgewidmet werden. Um diesen Änderungswunsch zu berücksichtigen wurde Herrn DI Schwarz vom Raumplaner angeraten eine Stellungnahme diesbezüglich einzubringen, was Herr DI Schwarz hiermit gemacht hat.*
 - Von Raumplaner Mag. Klaus Spielmann wird eine Beibehaltung des besagten Baulandes befürwortet und auch der Vorstand war damit einverstanden
- *Herr Reinhold Rimml: Herr Rimml wurde von der gegenständlichen FWP-Änderung verständigt da eine Baulandfläche auf seiner Gp. 5700/1 rückgewidmet wurde, da diese sich teilweise in der roten Zone der Wildbach- und Lawinenverbauung befindet und mit einer Breite von ca. 8 m ohnehin nicht bebaut hätte werden können. Im Zuge seiner diesbezüglichen Erkundigung im Gemeindeamt Arzl ist aufgefallen, dass die Hofstelle des Herrn Reinhold Rimml nicht über eine einheitliche Baulandwidmung verfügt, weshalb eine Anpassung dieser Widmung in diesem Zuge angesprochen wurde.*
 - Von Raumplaner Mag. Klaus Spielmann wird jetzt jedoch kein Änderungserfordernis gesehen zumal auch gegebenenfalls die Grundparzelle (Gp. 5700/3) leicht angepasst werden könnte, da die Hofstellengrundparzelle in diesem Bereich vollständig von der Gp. 5700/1 ebenfalls im Eigentum von Herrn Reinhold Rimml umgeben ist.

Zu oben genannten Stellungnahmen hat unsere Raumplanungsfirma PlanAlp am 13.11.2023 eine Stellungnahme abgegeben.

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal in seiner Sitzung vom 19.9.2023 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 5581, .882/3, .197/2, .882/1, .882/2, 5563/1, 5700/1, 5700/2, 592, 333/2, 2867, 2866,

2865, 2864, .664, .186, 1499, 2862, .660, 2860, 92, 1066/2, 1064/4, 2747/1, 101/2, .942, 101/1, 101/3, 99, 2746/34, 5699/1, 108/11, 3304/1, 5906, .313, 5907, 600, 601, 602, 1037/3, 5668/1, 935/1, 332/3, 2965, 1399, 98/2, .208, 98/1, 102/1, 334/4, 102/2, 5770, 1064/1, 3307/2, 93/1, 609/2, 100, 1038/3, 3306, 1401, 5563/3, 1410/2, 1400, 104, 5566, 1034/2, .656, 84, 1036/2, 1036/1, 1038/2, .933 und 1038/1 KG 80001 Arzl im Pitztal ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- Leopold Raggl, Einbringungsdatum: 17.10.2023 - zulässig
- Günther Schwarz, Einbringungsdatum: 31.10.2023 - zulässig
- Ferdinand Flir, Einbringungsdatum: 31.10.2023 - zulässig
- Franz Neururer, Einbringungsdatum: 2.11.2023 - zulässig
- Reinhold Rimml, Einbringungsdatum: 1.11.2023 - zulässig
- Günter Stimpfl, Einbringungsdatum: 2.11.2023 - zulässig

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal mit nachfolgender Begründung den Stellungnahmen gemäß Empfehlung der Raumplanungsfirma PlanAlp Folge oder nicht Folge zu geben:

- Leopold Raggl – Stellungnahme wird Folge gegeben, Begründung siehe oben und Stellungnahme Raumplanungsfirma PlanAlp
- Günther Schwarz - Stellungnahme wird Folge gegeben, Begründung siehe oben und Stellungnahme Raumplanungsfirma PlanAlp
- Ferdinand Flir, Stellungnahme wird nicht Folge gegeben, Begründung siehe oben und Stellungnahme Raumplanungsfirma PlanAlp
- Franz Neururer, Stellungnahme wird Folge gegeben, Begründung siehe oben und Stellungnahme Raumplanungsfirma PlanAlp
- Reinhold Rimml, Stellungnahme wird nicht Folge gegeben, Begründung siehe oben und Stellungnahme Raumplanungsfirma PlanAlp
- Günter Stimpfl, Stellungnahme wird nicht Folge gegeben, Begründung siehe oben und Stellungnahme Raumplanungsfirma PlanAlp

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von der Planerin Planalp geänderten Entwurf mit der Planungsnummer 201-2023-00013, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal im Bereich der Gste. 5581, .882/3, .197/2, .882/1, .882/2, 5563/1, 5700/1, 5700/2, 592, 333/2, 2867, 2866, 2865, 2864, .664, .186, 1499, 2862, .660, 2860, 92, 1066/2, 1064/4, 2747/1, 101/2, .942, 101/1, 101/3, 99, 2746/34, 5699/1, 108/11, 3304/1, 5906, .313, 5907, 600, 601, 602, 1037/3, 5668/1, 935/1, 332/3, 2965, 1399, 98/2, .208, 98/1, 102/1, 334/4, 102/2, 5770, 1064/1, 3307/2, 93/1, 609/2, 100, 1038/3, 3306, 1401, 5563/3, 1410/2, 1400, 104, 5566, 1034/2, .656, 84, 1036/2, 1036/1, 1038/2, .933 und 1038/1 KG 80001 Arzl im Pitztal durch 2 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal vor:

Umwidmung

auf Grundstück .186 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 81 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Kerngebiet gem. § 40 (3) TROG

weitere auf Grundstück .197/2 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 47 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

sowie im Ausmaß von rund 1 m² von derzeit Kerngebiet gem. § 40 (3) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück .208 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 294 m² von derzeit Kerngebiet gem. § 40 (3) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück .313 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 135 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 12

sowie im Ausmaß von rund 316 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 12

sowie auf Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 299 m² in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

sowie auf Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 135 m² in Freiland gem. § 41 TROG

sowie auf Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 17 m² in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück .656 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 7 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 10

sowie auf Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 7 m² in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück .660 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 81 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. gem. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 10

sowie auf Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 81 m² in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück .664 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 1 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Freiland gem. § 41 TROG

sowie im Ausmaß von rund 20 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 10

sowie auf Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 9 m² in Freiland gem. § 41 TROG

sowie auf Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 11 m² in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück .882/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 43 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück .882/2 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 313 m² von

derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 11

sowie auf Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 170 m² in Freiland gem. § 41 TROG

sowie auf Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 143 m² in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück .882/3 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 264 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 11

sowie auf Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 214 m² in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

sowie auf Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 50 m² in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück .933 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 402 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück .942 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 188 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 100 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 136 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 101/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 630 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 101/2 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 2 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

sowie im Ausmaß von rund 526 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 101/3 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 317 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 102/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 46 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

sowie im Ausmaß von rund 742 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 102/2 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 24 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

sowie im Ausmaß von rund 327 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 1034/2 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 813 m² von

derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 11

sowie im Ausmaß von rund 421 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 11

sowie auf Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 138 m² in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

sowie auf Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 675 m² in Freiland gem. § 41 TROG

sowie auf Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 421 m² in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 1036/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 1538 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 1036/2 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 564 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 1037/3 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 224 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

sowie im Ausmaß von rund 3 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 1038/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 1399 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 1038/2 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 868 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 1038/3 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 402 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 104 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 492 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 1064/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 96 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 1064/4 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 83 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 1066/2 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 492 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 108/11 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 684 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40

(5) TROG

weilers auf Grundstück 1399 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 2705 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 13

sowie auf Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 2545 m² in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

sowie auf Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 160 m² in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 1400 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 93 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 1401 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 290 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 1410/2 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 1763 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 14

sowie auf Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 1460 m² in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

sowie auf Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 303 m² in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 1499 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 108 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 2746/34 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 591 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 2747/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 33 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 2860 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 163 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Freiland gem. § 41 TROG

sowie im Ausmaß von rund 12 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 10

sowie auf Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 12 m² in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 2862 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 9 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 10

sowie auf Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 2 m² in Freiland gem. § 41 TROG

sowie auf Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 7 m² in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 2864 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 189 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Freiland gem. § 41 TROG

sowie im Ausmaß von rund 1238 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 10

sowie auf Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 98 m² in Freiland gem. § 41 TROG

sowie auf Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 1140 m² in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 2866 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 9 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 2965 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 603 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a TROG , Festlegung Erläuterung: Gasthaus in Freiland gem. § 41 TROG

sowie im Ausmaß von rund 93 m² von derzeit Sonderfläche Sportanlage gem. § 50 TROG, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste in Sonderfläche standortgebunden gem. § 43 (1) a TROG, Festlegung Erläuterung: Gasthaus

sowie im Ausmaß von rund 568 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Sonderfläche standortgebunden gem. § 43 (1) a TROG, Festlegung Erläuterung: Gasthaus

weilers auf Grundstück 3304/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 1176 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG - Bauverbotsfläche § 35 (2) TROG

weilers auf Grundstück 3306 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 349 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG - Bauverbotsfläche § 35 (2) TROG

weilers auf Grundstück 3307/2 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 1684 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG - Bauverbotsfläche § 35 (2) TROG

weilers auf Grundstück 332/3 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 20 m² von derzeit Sonderfläche standortgebunden gem. § 43 (1) a TROG, Festlegung Erläuterung: Imbiss in Sonderfläche standortgebunden gem. § 43 (1) a TROG, Festlegung Erläuterung: Parkplatz, Imbiss

sowie im Ausmaß von rund 449 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Sonderfläche standortgebunden gem. § 43 (1) a TROG, Festlegung Erläuterung: Parkplatz, Imbiss

sowie im Ausmaß von rund 2059 m² von derzeit Sonderfläche standortgebunden gem. § 43 (1) a TROG, Festlegung Erläuterung: Parkplatz in Sonderfläche standortgebunden gem. § 43 (1) a TROG, Festlegung Erläuterung: Parkplatz, Imbiss

weilers auf Grundstück 334/4 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 61 m² von derzeit Sonderfläche standortgebunden gem. § 43 (1) a TROG, Festlegung Erläuterung: Imbiss in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 5563/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 76 m² von

derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 5563/3 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 317 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 5566 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 8 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

sowie im Ausmaß von rund 63 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 5581 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 161 m² von derzeit Sonderfläche standortgebunden gem. § 43 (1) a TROG, Festlegung Erläuterung: Imbiss in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 5668/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 2 m² von derzeit Sonderfläche standortgebunden gem. § 43 (1) a TROG, Festlegung Erläuterung: Imbiss in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 5699/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 9 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 5700/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 278 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 5700/2 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 930 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 9

sowie auf Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 792 m² in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

sowie auf Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 138 m² in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 5770 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 7 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 10

sowie auf Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 7 m² in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 5906 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 34 m² von derzeit Kerngebiet gem. § 40 (3) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

sowie im Ausmaß von rund 455 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

sowie im Ausmaß von rund 138 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 5907 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 98 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 592 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 1940 m² von

derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG - Bauverbotsfläche § 35 (2) TROG

weilers auf Grundstück 600 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 423 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG - Bauverbotsfläche § 35 (2) TROG

weilers auf Grundstück 601 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 1568 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG - Bauverbotsfläche § 35 (2) TROG

weilers auf Grundstück 602 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 1694 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG - Bauverbotsfläche § 35 (2) TROG

weilers auf Grundstück 609/2 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 791 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG - Bauverbotsfläche § 35 (2) TROG

weilers auf Grundstück 84 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 5 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

sowie im Ausmaß von rund 832 m² von derzeit Kerngebiet gem. § 40 (3) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 92 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 81 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 93/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 540 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 935/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 2105 m² von derzeit Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 1 in Freiland gem. § 41 TROG

sowie im Ausmaß von rund 3439 m² von derzeit Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a TROG, Festlegung Erläuterung: Pumpstation mit Parkplatz in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 98/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 1440 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 98/2 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 5 m² von derzeit Kerngebiet gem. § 40 (3) TROG in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 99 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 254 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

22. Beratung und Beschlussfassung über Änderung der „Vergaberichtlinie für Wohnungs- und

Baugrundstückswerber der Gemeinde Arzl im Pitztal

Diese Vergaberichtlinie wurde erstmals am 16.03.2021 vom Gemeinderat beschlossen und ist seit diesem Zeitpunkt Grundlage für die Vergabe von Gemeindebauplätzen oder Eigentumswohnungen oder von der Gemeinde Arzl i.P. zu vergebenden (Gemeinde-) Wohnungen. Dabei stellte sich immer mehr heraus, dass Anpassungs- und Präzisierungsbedarf für diese Vergaberichtlinie besteht, wessen sich dann der Bau- und Gebäudeausschuss in seinen Sitzungen vom 12.10.2023 und 30.10.2023 angenommen hat. Bei der Übermittlung des Protokolls des Bau- und Gebäudeausschusses vom 30.10.2023 wurde der Vorschlag für die neue Vergaberichtlinie, den neuen Antrag und das neue Eintragungsformular an die Gemeinderäte mitgesendet.

Hier der Vorschlag für die neue Vergaberichtlinie:

Vergaberichtlinie für Wohnungs- und BaugrundstückswerberInnen (gilt auch für EigentumswohnungswerberInnen) der Gemeinde Arzl im Pitztal

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie findet Anwendung auf alle Wohnungs- und Baugrundstücksvergaben, welche zur Befriedigung eines dauerhaften Wohnbedürfnisses (Hauptwohnsitz) durch die Gemeinde vergeben oder wo die Gemeinde durch ein bevorzugtes Vergaberecht von Dritten betraut ist.

§ 2 Anspruchsberechtigung

1. Anspruchsberechtigt für die Vergabe einer Wohnung oder eines Grundstücks sind Personen unter den folgenden Voraussetzungen:
 - a. Vollständig ausgefüllter Antrag inklusive Fragebogen zur Wohnungs- und Grundstücksvergabe
 - b. Volljährigkeit
 - c. Förderungswürdigkeit nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (in erster Linie dem Tiroler Wohnbauförderungsgesetz)
 - d. Eigentum kann nur von österreichischen oder EU-zugehörigen StaatsbürgerInnen erworben werden (Grundverkehr). Mietkauf kann ebenfalls nur von österreichischen oder EU-zugehörigen StaatsbürgerInnen erworben werden. Für alle anderen Staatsangehörigen bleibt Mietkauf weiterhin Miete bzw. nur das Anrecht auf eine nicht geförderte Mietwohnung.
2. Personen haben für den Kauf eines Baugrundstückes zudem nachzuweisen, dass sie
 - a. länger als 10 Jahre ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz in Arzl i.P. haben oder
 - b. insgesamt länger als 15 Jahre ihren Hauptwohnsitz in Arzl i.P. hatten.
3. Personen haben für den Kauf einer Eigentumswohnung, welche durch die Gemeinde errichtet oder

vergeben wird, zudem nachzuweisen, dass sie

- a. länger als 10 Jahre ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz in Arzl i.P. haben oder
- b. insgesamt länger als 15 Jahre ihren Hauptwohnsitz in Arzl i.P. hatten

4. Personen haben für die Vergabe einer objektgeförderten Mietwohnung, welche durch die Gemeinde errichtet oder vergeben wird, zudem nachzuweisen, dass sie

- a. länger als 4 Jahre ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz in Arzl i.P. hatten oder
- b. mindestens 48 Monate bei einem Betrieb mit Firmensitz in Arzl i.P. beschäftigt waren.
- c. und in beiden Fällen die Richtlinien gemäß Wohnbauförderungsgesetz von 1991. LGBl. 55, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 128/2019 erfüllen

5. Personen haben für die Vergabe einer Wohnung mit freiem Mietzins, welche durch die Gemeinde errichtet oder vergeben wird, zudem nachzuweisen, dass sie

- a. länger als 4 Jahre ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz in Arzl i.P. hatten oder
- b. mindestens 48 Monate bei einem Betrieb mit Firmensitz in Arzl i.P. beschäftigt waren.
- c. und in beiden Fällen die Richtlinien gemäß Wohnbauförderungsgesetz von 1991. LGBl. 55, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 128/2019 erfüllen

§ 3 Ausschluss von Personen

Ausgeschlossen von der Vormerkung bzw. Wohnungs- oder Baugrundvergabe sind Personen,

1. deren Einkommen die Einkommensgrenze der Wohnbauförderung für den geförderten Wohnbau des Landes Tirol überschreiten.
2. die sich durch irreführende oder falsche Angaben im Erhebungsverfahren (dazu zählt auch der Antrag samt Fragebogen) eine ihnen nicht zukommende Punktezahl erschlichen haben oder erschleichen wollten. Dieser Ausschluss gilt für einen Zeitraum von vier Jahren.
3. die ihnen zuzuweisende Wohnung nicht als Mittelpunkt des Lebensinteresses nützen werden.
4. Personen, die selbst oder ihr Ehepartner/ihre Ehepartnerin ein widmungsfähiges Baugrundstück, ein Wohnhaus oder eine Eigentumswohnung besitzen. Eine Baugrundvergabe ist trotz des Eigentums an einer Eigentumswohnung möglich, wenn diese Eigentumswohnung zu klein für den Bedarf (z.B. bei einer geplanten Familie) ist. Im Falle einer Baugrundvergabe an WohnungseigentümerInnen ist die betreffende Eigentumswohnung bis zur Vollendung des Bauvorhabens auf dem von der Gemeinde Arzl i.P. an diesen vergebenen Bauplatz zu veräußern, wobei diese Veräußerung nicht an den Ehepartner/die Ehepartnerin, die Eltern oder Kinder erfolgen darf.
5. wenn vom Wohnungswerber/der Wohnungswerberin bzw. dem Baugrundwerber/der Baugrundwerberin notwendige Auskünfte verweigert werden.

§ 4 Wohnungs- und BaugrundwerberInnenliste und Bewerbungsverfahren

1. Seitens des Gemeindeamtes Arzl wird eine „Wohnungs- und BaugrundwerberInnenliste“

geführt in welcher sich alle Anspruchsberechtigten gemäß § 2 eingetragen lassen können. In Form einer Vormerkung dürfen sich in die Wohnungs- und BaugrundwerberInnenliste auch jene eintragen lassen, welche Aussicht haben in absehbarer Zukunft die Anspruchsberechtigung gemäß § 2 zu erwerben.

2. Von der Gemeinde Arzl i.P. zu vergebende Wohnungen oder Baugründe werden in erster Linie den in der „Wohnungs- und BaugrundwerberInnenliste“ eingetragenen Personen angeboten und erst, wenn Wohnungen oder Baugründe nicht vergeben werden können, dann der gesamten Gemeindebevölkerung angeboten.
3. Eingetragene Personen der „Wohnungs- und BaugrundwerberInnenliste“, haben für eine konkrete Wohnungsvergabe oder Bauplatzvergabe gem. Abs. 2. den „Antrag inklusive Fragebogen zur Wohnungs- und Grundstücksvergabe“ schriftlich im Gemeindeamt Arzl einzubringen.

§ 5 Vergabeverfahren

1. Die Gemeindeverwaltung hat das Antragsformular der WohnungswerberInnen oder der BaugrundwerberInnen entgegenzunehmen und an den Gebäudeverwaltungsausschuss mit einer Aufstellung der errechneten Punkte weiterzuleiten. Bei Zweifeln an den Angaben im Antragsformular ist die Gemeindeverwaltung im Rahmen ihrer Möglichkeiten berechtigt entsprechende Erkundigungen einzuholen und es unterliegt der Wohnungswerber/die Wohnungswerberin bzw. der Baugrundwerber/die BaugrundwerberIn einer Auskunftspflicht. Eine Feststellung, ob ein Antrag die Kriterien erfüllt oder nicht obliegt dem Gebäudeverwaltungsausschuss.
2. Der Vorschlag für die Vergabe erfolgt durch den Gebäudeverwaltungsausschuss an den Gemeinderat, der im Sinne der Satzung vom 14.11.2023 den Beschluss über die Wohnungs- oder Bauplatzvergabe fasst.

§ 6 Aktualisierung

1. Der/die AntragstellerIn (gem. § 2 Abs. 1 lit. a.) stimmt bei seiner/ihrer Antragsstellung der Verpflichtung zu, jede Veränderung der persönlichen Lebensverhältnisse, die Einfluss auf die Punktezahl haben könnten, jede Veränderung der aktuellen Wohnadresse und jede Veränderung des Familienstandes unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Mindestens 6 Monate vor Ablauf des Mietvertrags muss vom /von der AntragstellerIn (gem. § 2 Abs. 1 lit. a.) ein Verlängerungsantrag gestellt werden. Es gelten hierzu die gleichen Kriterien wie für einen Neuantrag.
2. Der/die WohnungswerberIn oder BaugrundwerberIn ist nach Einreichung des „Aufnahmeformulars in die Wohnungs- und BauwerberInnenliste“ für ein Jahr in die „Wohnungs- und BauwerberInnenliste“ aufgenommen. Vor dem Ablauf dieser Periode ist das Aufnahmeformular durch den/die Wohnungs- oder BaugrundwerberIn neu im Gemeindeamt

Arzt einzubringen, wobei ihm/ihr die bis dahin erworbenen Punkte erhalten bleiben.

§ 7 Punktevergabe für Mietwohnung

Die WohnungswerberInnen erhalten im Falle einer vorliegenden Voraussetzung folgende Punkteanzahl.

1. Persönliche Voraussetzungen:

- Kinder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr), die mit dem Wohnungswerber/der Wohnungswerberin im gemeinsamen Haushalt leben oder bei einer Schwangerschaft der Wohnungswerberin/der Partnerin des Wohnungswerbers innerhalb von neun Monaten leben werden:

* bei Schwangerschaft (Vorlage Mutter-Kind-Pass- Anrechnung ab der 16. Schwangerschaftswoche) 2 Punkte

* für das 1. Kind (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) 2 Punkte

* für das 2. Kind (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) 2 Punkte

u. jedes weitere, jeweils

- 60-Jahre und älter 2 Punkte

- Für jedes Familienmitglied, bei dem eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (z.B. Behinderung/Invalidität) im Sinne des §35 EstG. 1988 im Ausmaß von mindestens 55 % vorliegt. 10 Punkte

- Ist die aktuelle Wohnung aufgrund von Krankheit, altersbedingter Gebrechlichkeit oder Behinderung schwer erreichbar 2 Punkte

- Für die Beurteilung des monatlichen Nettoeinkommens (inkl. anteiliger Sonderzahlungen) werden folgende Punkte für die Bewertung vergeben:

(Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens, das sind alle Einkünfte, die den im gemeinsamen Haushalt lebenden/gemeldeten Personen zufließen, berücksichtigt. Zum Einkommen zählt neben dem Lohn oder Gehalt u.a. auch erhaltener Unterhalt, AMS-Bezüge, Pensionsvorschuss, Kinderbetreuungsgeld.

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind **nicht anzurechnen**:

- Pflegegeldbezüge
- Familienbeihilfen
- Wohn- und Mietzinsbeihilfen

- Einkommen der minderjährigen Kinder im gemeinsamen Haushalt
- Witwengrundrenten nach dem KOVG
- Beschädigtengrundrente nach dem KOVG einschließlich der Erhöhung nach § 11 Abs. 2 und 3 KOVG
- Rentenleistung nach dem Heimopferrentengesetz
- Erhöhte Ausgleichszulagenbezüge/Ausgleichszulagenbonus

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind **in Abzug zu bringen**:

- zu leistende Unterhaltszahlungen/Alimente, soweit sie nachweislich regelmäßig bezahlt werden bzw. festgesetzt wurden)

- Singlehaushalte oder AlleinerzieherIn („Mindestpension“ 2023: € 1.110,26)

- bis inkl. der Höhe der aktuellen „Mindestpension“ 6 Punkte
- bis aktuelle „Mindestpension“ + € 100,00 5 Punkte
- bis aktuelle „Mindestpension“ + € 200,00 4 Punkte
- bis aktuelle „Mindestpension“ + € 300,00 3 Punkte
- bis aktuelle „Mindestpension“ + € 400,00 2 Punkte
- bis aktuelle „Mindestpension“ + € 500,00 1 Punkt

- Mehrpersonenhaushalte (Ehepaare, eingetragenen Partnerschaften oder Lebensgemeinschaften, zusätzliche erwachsene Person)

Für 2 Personenhaushalte:

- bis aktuelle „Mindestpension“ + € 600,00 6 Punkte
- bis aktuelle „Mindestpension“ + € 700,00 5 Punkte
- bis aktuelle „Mindestpension“ + € 800,00 4 Punkte
- bis aktuelle „Mindestpension“ + € 900,00 3 Punkte
- bis aktuelle „Mindestpension“ + € 1.000,00 2 Punkte
- bis aktuelle „Mindestpension“ + € 1.100,00 1 Punkt

Für jede weitere erwachsene Person dürfen die obigen Beträge um jeweils € 600,00 überschritten werden damit die jeweilige Punktezahl erreicht wird.

2. Vormerkdauer

Für jedes in der WohnungswerberInnenliste eingetragene Jahr.

1 Punkt

3. Soweit möglich sollte man sich an folgende Vorgaben halten:

- Wohnungsgröße: 50 m² für max. 3 Personen
- 70 m² für min. 3 und max. 4 Personen
- 100 m² für min. 4 und max. 6 Personen

§ 8 Punktevergabe für Eigentumswohnung oder Grundstück

Beispielhafte Wohnsituationen:

- Verheiratet oder Lebensgemeinschaft (im gemeinsamen Haushalt lebend) mit Kind(er), für welches Familienbeihilfe bezogen wird
- Verheiratet oder Lebensgemeinschaft (im gemeinsamen Haushalt lebend) ohne Kinder
- Alleinstehend mit Kind(er), für welches Familienbeihilfe bezogen wird
- Alleinstehend ohne Kind

Hierfür werden folgende Punkte vergeben (pro Person nur 1 Punktekategorie):

- Pro Person die mit Hauptwohnsitz in das Wohnobjekt einzieht 1 Punkt
- Pro Kind für welches Familienbeihilfe bezogen wird 2 Punkte
- Pro Person mit Behinderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 55% 2 Punkte

Die Anzahl der Punkte bildet eine Orientierungshilfe für die Vergabe und die endgültige Entscheidung für die Vergabe obliegt dem Gemeinderat.

§ 9 Vergabe von Wohnungen an nicht anspruchsberechtigte Personen

Die Gemeinde Arzl i.P. ist bezüglich der Vergabe von Gemeindewohnungen, oder dort wo die Gemeinde Arzl i.P. durch ein bevorzugtes Vergaberecht von Dritten damit betraut ist, bemüht einen guten Ausgleich zwischen Wohnungsangebot und noch nicht befriedigten anspruchsberechtigten Personen auf der Wohnungsliste zu finden. Das schließt natürlich nicht aus, dass es zu beträchtlichen Wartezeiten in der Wohnungsvergabe an anspruchsberechtigte Personen auf der Wohnungsliste kommen kann, wenn keine freien, von der Gemeinde Arzl i.P. zu vergebenden, Wohnungen vorhanden sind. Es kann jedoch temporär auch das Gegenteil eintreten, nämlich, dass das Angebot an von der Gemeinde Arzl i.P. zu vergebenden Wohnungen die anspruchsberechtigten Personen auf der Wohnungsliste übersteigt. Sollte eine zu vergebende Wohnung nicht in einer angemessenen Frist an eine anspruchsberechtigte Person gemäß dieser Vergaberichtlinie vergeben werden können, kann

diese Wohnung durch den Gemeinderat auch an nicht anspruchsberechtigte Personen vergeben werden, wobei der Gemeinderat dann nicht an die Kriterien dieser Vergaberichtlinie gebunden ist.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die oben genannte „Vergaberichtlinie für Wohnungs- und BaugrundstückswerberInnen (gilt auch für EigentumswohnungswerberInnen) der Gemeinde Arzl im Pitztal“ und den damit verbundenen „Antrag inklusive Fragebogen zur Wohnungs- und Grundstücksvergabe“ und das damit verbundene „Aufnahmeformular in die Wohnungs- und BaugrundwerberInnenliste“.

23. Beratung und Beschlussfassung über Vereinbarung mit der Firma ARA Altstoff Recycling Austria AG über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorien „Leicht- und Metallverpackungen“

Diese Gebietskörperschaftsverträge müssen auch seitens der Gemeinde Arzl i.P. beschlossen werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die vorliegende Vereinbarung mit der Firma ARA Altstoff Recycling Austria AG über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorien „Leicht- und Metallverpackungen“ für das Gebiet „Arzl im Pitztal“ abgeschlossen wird.

24. Beratung und Beschlussfassung über Vereinbarung mit der Firma ARA Altstoff Recycling Austria AG über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorien „Papier“

Diese Gebietskörperschaftsverträge müssen auch seitens der Gemeinde Arzl i.P. beschlossen werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die vorliegende Vereinbarung mit der Firma ARA Altstoff Recycling Austria AG über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorie „Papier“ für das Gebiet „Arzl im Pitztal“ abgeschlossen wird.

25. Beratung und Beschlussfassung über Vereinbarung mit der Firma AGR Austria Glas Recycling über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorien „Glas“

Diese Gebietskörperschaftsverträge müssen auch seitens der Gemeinde Arzl i.P. beschlossen werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die vorliegende Vereinbarung mit der Firma AGR Austria Glas Recycling über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorie „Glas“ für das Gebiet „Arzl im Pitztal“ abgeschlossen wird.

26. a) Bürgermeister-Bericht

Der Bürgermeister berichtet über einige seiner Tätigkeiten seit der letzten Gemeinderatssitzung:

- Mit der TIWAG und den Grundbesitzern fand in ein Treffen bezüglich der geplanten Deponie in der „Reith“ statt. Es ist geplant, dass dort für das Kraftwerksprojekt Imst-Haiming 640.000 m³ Gesteinsmaterial deponiert und die „Reith“ 2028 wieder grün sein wird. Schade ist, dass im unteren Bereich die „Windelschnecke“ gefunden wurde und daher dort nicht auch wie oben damit das Tal aufgefüllt werden kann.

GR Jürgen Köll fragt an, ob der Waldweg von Imsterberg zur Deponie, wie schon einmal angekündigt, durchasphaltiert wird.

Bgm. Knabl bestätigt, dass der Weg für die LKW-Fahrten von Imsterberg zur Deponie asphaltiert wird, jedoch entgegen früherer Vermutung er gleich breit bleibt wie jetzt. Geplant ist, dass der Asphalt dann nach den Deponierungsarbeiten wieder entfernt wird, es wäre aber nicht schlecht, wenn er bleiben könnte.

- Herr Magnus Gratl, der Büroleiter von Landeshauptmann Anton Mattle, war bei ihm im Gemeindeamt zu Besuch und da hat man u.a. auch über die derzeitige Situation bezüglich der Ausbaustufe III im Gewerbegebiet Arzl gesprochen.
- Die Feier „10 Jahre Pflegezentrum Pitztal und 30 Jahre Sozial- und Gesundheitssprengel Pitztal“ war sehr gut besucht.
- Es hat eine TVB Sitzung in Mandarfen gegeben.
- Das Probelokal der Sängerrunde Arzl, wo auch der Arzler Beerdigungschor proben darf, wurde feierlich eingeweiht.
- Es hat wieder einige goldene Hochzeiten und Altersjubiläen gegeben.
- Das Projekt „Noamal“ mit der Wiederverwendung von noch guten bis sehr guten Gegenständen, die sonst mangels Bedarf entsorgt werden würden, ist im Pitztal gut angelaufen.
- Wie wahrscheinlich schon bekannt ist unser Bauhofmitarbeiter Günther Gundolf leider schwer erkrankt und befindet sich derzeit in der Universitätsklinik in Innsbruck. Er wird naturgemäß einige Zeit ausfallen, ist aber laufend mit seinen Bauhofarbeiterkollegen in Kontakt.
- Wenig erfreulich war, dass die „Bungy-Stüberl-Damen“ Patricia MayoralSanes und Birgit Weber ihm mitgeteilt haben, dass sie das „Bungy-Stüberl“ nicht mehr weiterführen werden. Frau Weber geht in Pension und Frau MayoralSanes möchte aus gesundheitlichen Gründen alleine nicht weitermachen. Das ist sehr schade, da die Beiden es sehr gut gemacht haben und es vermutlich schwer wird Nachfolger zu finden. Vielleicht ergibt sich aber doch eine gute Möglichkeit, so hat er schon mit Geschäftsführer Christian Schnöller von der „Area47“ gesprochen, welche ja schon das „Bungy-Jumping“ auf der „Benni-Raich Brücke“ anbietet. Dieser war nicht ganz abgeneigt und hat mitgeteilt, dass er diesbezüglich einmal mit seinem Küchenchef reden wird.
- Beim „Tag der offenen Tür“ des Landhauses wurde der Musikkapelle Arzl i.P. der Tiroler Blasmusikpreis in der Kategorie 1. (Stufe A/B) verliehen - nochmals herzliche Gratulation dazu.
- Er war auch bei der Preisverteilung bei den Landessiegern bei den Lehrlingen dabei.
- Die Premiere der „Theaterbühne Arzl“ mit dem Stück „Grossvater Reloaded“ war gelungen und das Stück von Obmann Gernot Jäger war sehr unterhaltsam. Speziell auch der Sohn Lionel der Eheleute Kathrin und Daniel Baumann hat das Publikum sehr gut unterhalten.
- Die Jahreshauptversammlung der Schützenkompanie Wald hat beim Heldengedenken in Wald am Samstag und die der Schützenkompanie Arzl bei der Kranzniederlegung am Sonntag stattgefunden. Beide Male wurde auch der Gefallenen beider Weltkriege gedacht, was eine sehr wichtige Tradition ist.

b) Bauhofbericht

1. Straße Wald Bichl Richtung Wald Schwaighof neuer Straßenbelag mit Entwässerung
2. Aufbringung Asphalt bei der Straßensetzung Blons
3. Wintervorbereitungen: Schneestangen, Regeneinläufe entleeren, Reinigung aller Pumpstationen

c) Ausschuss-Berichte

Der Obmann des Umwelt- und Energieausschusses GV Martin Tschurtschenthaler berichtet, dass man wie beschlossen bei der Aktion „Tiroler Mobilitätssterne“ mitgemacht hat und die Gemeinde Arzl i.P. dabei für realisierte Vorhaben wie u.a. „Tempo 30“ im Ortsgebiet, derzeit zwei von fünf möglichen Mobilitäts-Sternen erhalten hat. Man war punktemäßig die beste Gemeinde mit zwei Sternen und fünf Mobilitäts-Sterne hat derzeit

noch keine Gemeinde. Aber natürlich ist das Ergebnis noch ausbaufähig. Was unsere Teilnahme beim „e5“ Programm betrifft, wird es nächstes Jahr spannend, da die Kriterien überarbeitet und damit strenger werden.

Projektkoordinator GV Klaus Loukota berichtet über das Projekt „Zertifizierung als familienfreundliche Gemeinde“, dass man dort auch wieder weitergekommen ist. Es hat eine Presseaussendung gegeben – hier ein Dank an GV Mag. Renate Schnegg, welche dies übernommen hat und übermorgen findet schon der nächste „Workshop“ zum IST-Zustand statt. Die Fragebögen wurden auch mittels „gem2go“ und Postwurf gemeindeweit versendet und derzeit wurden ca. 140 Fragebögen online und ca. 30 Fragebögen offline abgegeben, was ein sehr guten Rücklauf bedeutet. Beim besagten IST-„Workshop“ wird die Projektgruppe den „Status Quo“ erheben und nächste Woche findet dann die Auswertung der Fragebögen statt, welche noch bis zum 20.11.2023 abgegeben werden können. Er bittet die Gemeinderäte noch weiter Werbung zu machen, damit man möglichst viele Fragebögen erhält.

Die Obfrau des Sozialausschusses GR Birgit Raggl informiert, dass man bezüglich dem „Seniorenmobil“ in der Gemeinde dran ist. Unter anderem wäre GR Karl-Heinz Tschuggnall als Fahrer dabei und insgesamt hätte man schon 6 oder 7 mögliche Fahrer „am Start“. GV Martin Tschurtschenthaler wird noch schauen, ob es in Wald auch Fahrer gibt. Es gibt ebenfalls schon Rückmeldungen von interessierten SeniorInnen, welche gerne Fahrten des „Seniorenmobil“ in Anspruch nehmen würden.

Bgm. Knabl ergänzt, dass noch ein E-Auto benötigt wird, welches man in das Budget 2024 hineingeben wird. Zum Vergleich: in Tarrenz gibt es mittlerweile 30 Fahrer und ungefähr gleich viele SeniorInnen, welche mitfahren. Fahrten finden grundsätzlich nur am Vormittag statt.

Die Obfrau des Überprüfungsausschusses GV Mag. Renate Schnegg berichtet von den stattgefundenen Überprüfungsausschusssitzungen des Pflegezentrums Pitztal und des Sozial- und Gesundheitssprengel Pitztal, wo sie beide Male dankenswerterweise ihr Stellvertreter GR Raphael Krabichler vertreten hat.

27. Evtl. Ausschuss-Anträge zur Beschlussfassung

Keine Wortmeldungen.

28. Anfragen, Anträge und Allfälliges

GV Klaus Loukota berichtet von der Jahreshauptversammlung des SV Leins und es sollte an dieser Stelle auch kundgemacht werden, wie sehr erfolgreich der Verein ist. Bei 169 Starts von SkiläuferInnen des SV Leins kamen ganze 153 Podiumsplätze heraus, was eine sensationelle Quote ist. Gratulieren möchte er auch dem Kulturverein „Art[t]cella“, welcher das kulturelle Leben in der Gemeinde wesentlich belebt. Ein großes Kompliment an Obmann Karlheinz Neururer und sein Team.

Der ebenfalls anwesende Obmann Karlheinz Neururer bedankt sich bei dieser Gelegenheit bei der Gemeinde für die Zurverfügungstellung des Mehrzwecksaales und das gute Miteinander auch mit der „Theaterbühne Arzl“, welche aufgrund der letzten Veranstaltung ihren Termin verschoben hat.

Bgm. Knabl kann die gute Zusammenarbeitsbereitschaft der „Theaterbühne Arzl“ nur unterstreichen, so stellte sie ihre selbst angeschaffte Beleuchtung ebenfalls zur Verfügung.

GV Klaus Loukota teilt mit, dass die Restaurierungsarbeiten bei der Kaplaneikirche Leins schon im vollem Gange sind und dabei ein starker Trupp mit rund 20 Leinern schon kräftig gearbeitet und den Putz heruntergenommen hat.

VBgm. Andreas Huter möchte sich in diesem Zuge im Namen der Kaplanei Leins beim

Bauhof für die Unterstützung u.a. mit einem Container bedanken.

GR Daniel Larcher berichtet vom Projekt der „Waldweide“ der Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl, dass hierfür Mittel budgetiert wurden und hier ein guter Zusammenhalt unter den Landwirten von Arzl herrscht. So haben wirklich alle Interessierten einen halben Tag lang gemeinsam eine Weide mit 2 km-Zaun eingezäunt. Der Vater von Agrarobmann Norbert Köll Manfred Köll organisiert in dieser Hinsicht dankenswerterweise viel und im Frühjahr geht es dann mit den Zäunarbeiten weiter.

F.d.R.d.A.

Der Bürgermeister:
Josef Knabl

Rechtsmittelbelehrung:

Gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Kundmachungsvermerk: An der Amtstafel angeschlagen: 29.11.2023 – 14.12.2023

